

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
14.12.2021

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

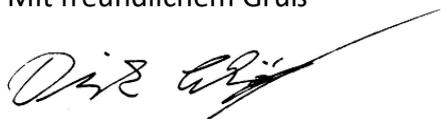
hiermit laden wir Sie freundlichst ein zu der öffentlichen Sitzung

des Gemeinderats am Dienstag, 14. Dezember 2021
- 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1 -

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Einwohnerfragestunde
2. BGW - Bürgergenossenschaft Wohnen - Mitgliedschaft der Stadt Remseck am Neckar 216/2021
3. Fortschreibung des Mietspiegels der Stadt Remseck am Neckar ab dem 01.01.2022 219/2021
4. Allgemeine Ablösebestimmungen für gewerbliche Stellplätze - Zustimmung zu den Ablösungsleitlinien 224/2021
5. Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den SKV Hochberg e.V. 222/2021
6. Neufassung der Benutzungsordnung der Tiefgarage 209/2021
7. Information zum Sachstand Winterdienstplan 2021/2022 212/2021
8. Vorhabenliste 2022 zur Bürgerbeteiligung in der Stadt Remseck am Neckar 218/2021
9. Angelegenheiten des Zweckverbands ZVV 6ö/2021
10. Annahme von Zuwendungen 210/2021
11. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
12. Bekanntgaben
13. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß



Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Federführung: Bürgermeisterin Dezernat III

Datum: 29.11.2021

Verfasser/in: Katharina Haaß

Az:

Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	07.12.2021	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	14.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

BGW - Bürgergenossenschaft Wohnen - Mitgliedschaft der Stadt Remseck am Neckar

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Remseck wird Mitglied der Bürgergenossenschaft Wohnen (BGW)
2. Über die Einbringung eines konkret zu bebauenden Grundstücks wird zum gegebenen Zeitpunkt entschieden.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto:

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+ €	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+ €	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Remseck hat sich im Frühjahr 2019 intensiv mit dem Thema bezahlbares Wohnen / Sozialer Wohnungsbau befasst. Als Ergebnis wurde die Wohnraumkonzeption Stadt Remseck beschlossen. Diese beinhaltet verschiedene Wege, um den Anteil an kostengünstigem bzw. gefördertem Mietwohnungsbau im Stadtgebiet zu erhöhen. Die Ziele der Konzeption wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 19.10.21 im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Haushaltsanträgen erneut diskutiert und bestätigt.

Zusätzlich zu den Inhalten der Wohnraumkonzeption wurden zu verschiedenen Haushaltsjahren Anträge der Fraktion Bündnis 90 die Grünen bzw. der SPD Fraktion gestellt, über eine eigene Wohnungsgesellschaft bzw. Baugenossenschaft nachzudenken.

Initiative des Landkreis Ludwigsburg

Das Problem des Mangels an kostengünstigem Mietwohnungsbau ist in Baden-Württemberg flächendeckend vor allem aber in den Ballungsräumen vorhanden, die Wohnungsbindungen bzw. Belegungsrechte laufen aus, so dass sich die Problematik in den kommenden Jahren weiter verschärfen wird. Die Wohnungsnot hat inzwischen auch Haushalte mit mittlerem Einkommen erreicht. Es wurde ermittelt, dass pro Jahr bis zu 6.500 Wohnungen zusätzlich erforderlich wären, um dem Bedarf nach günstigem Wohnraum gerecht zu werden. Wie in anderen Kommunen auch, ist es in der Stadt Remseck personell und wirtschaftlich nicht darstellbar, eine eigene Wohnbaugesellschaft / Baugenossenschaft zu betreiben. Der Landkreis Ludwigsburg hat deshalb die Initiative ergriffen, eine Genossenschaft – die Bürgergenossenschaft Wohnen BGW– zu gründen, bei der interessierte Kommunen Mitglied werden können.

Bürgergenossenschaft Wohnen (BGW)

Die Finanzierung der BGW ist wie folgt vorgesehen

- Anteile KSK bis 1,5 Mio.
- Verlorener Zuschuss Landkreis 400.000 €
- Verlorener Zuschuss Land (in Prüfung)
- Inanspruchnahme Förderung Landeswohnraumförderung (LaWo) sowie Förderung aus dem Bereich Klimaschutz (BEG/KfW)
- Grundstücke der Kommunen gegen Genossenschaftsanteile
- Nutzungsbezogene Pflichtanteile und freiwillige Anteile aus der Bürgerschaft
- Pflichtanteile und Eintrittsgelder Mitgliederkommunen

Für die Stadt Remseck bedeutet dies, dass vier Pflichtanteile (insg.1.000 €) für die Mitgliedschaft zu entrichten sind. Darüber hinaus ist ein Grundstück in die Genossenschaft einzubringen, auf dem sozialer Wohnungsbau realisiert werden kann. Für das Grundstück erhält die Stadt Genossenschaftsanteile. Grundstück und Gebäude verbleiben im Eigentum der Genossenschaft.

Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH

Es ist nicht vorgesehen, bei der BGW einen eigenen Personalbestand aufzubauen, die Geschäftsbesorgung soll über die Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH erfolgen, die über umfangreiche Erfahrungen in diesem Sektor verfügt. D.h., diese baut und verwaltet die Liegenschaften, so dass weder beim Landkreis noch bei den Kommunen zusätzliches Personal erforderlich wird. Die rechtliche Prüfung des Verfahrens ist erfolgt und mit dem Regierungspräsidium abgestimmt.

Besonderheiten der Bürgergenossenschaft

Neben dem personellen und finanziellen Vorteil für die Stadt Remseck bei der Ersterstellung des Gebäudes durch die BGW, entstehen auch über die Lebens- bzw. Vermietungsdauer des Gebäudes weitere Vorteile durch eine Mitgliedschaft:

- Dauerhaftes Mitspracherecht der Kommunen durch Mitgliedschaft
- zwei Vertreter der öffentlichen Hand im Aufsichtsrat (Kreis und/oder Kommune)
- Alle Risiken bei BGW (Investition, Leerstand, Mietausfall, Instandsetzung)
- Sämtliche Subventionen sorgen für dauerhaft günstige Mieten
- Wohnungsmix frei / LaWo (ca. 60:40) = sozial ausgewogene Belegung
- Pro LaWo-Wohnung 2.000 € von L-Bank für Kommune
- Belegungsrechte / Vorschlagsrechte für die Kommunen über die gesamte Lebensdauer des Gebäudes

Empfehlung

Die Stadtverwaltung sieht in der Beteiligung an der BGW eine positive Ergänzung zu den Maßnahmen der Wohnraumkonzeption. Es wird zusätzlicher Mietwohnungsbau – sowohl frei finanziert wie auch sozial gebunden – generiert. Der finanzielle Beitrag der Stadt Remseck besteht in der Einbringung des Grundstücks und der Schaffung des Planungsrecht. Der Verlust der Grundstückseinnahmen wird durch den Mehrwert an Mietwohnungen ausgeglichen.

Voraussetzung für die Gründung der Bürgergenossenschaft ist ein frühzeitiges Signal möglichst vieler Kommunen, Mitglied zu werden. Es haben bereits 3 Kommunen aus dem Landkreis eine Zusage erteilt. Es wird deshalb empfohlen, einen Grundsatzbeschluss für die Mitgliedschaft zu fassen.

Anlagen:

Federführung: Fachgruppe Gebäudemanagement

Datum: 29.11.2021

Verfasser/in: Uwe Müller

Az:

Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	07.12.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	14.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Fortschreibung des Mietspiegels der Stadt Remseck am Neckar ab dem 01.01.2022

Beschlussvorschlag:

Der neue Mietspiegel für Remseck am Neckar wird wie dargestellt beschlossen und kommt ab 01.01.2022 für das Stadtgebiet Remseck am Neckar zur Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto:

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+ €	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+ €	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Mietspiegel für die Stadt Remseck am Neckar wurde erstmalig im Jahre 2004 erstellt, gültig ab 01.01.2005. Als Kalkulationsgrundlage zog man damals den Mietspiegel der Stadt Stuttgart heran.

Auf Grund der Nähe zur Stadt Ludwigsburg und der ähnlichen Flächenstruktur wurde die Fortschreibung des Mietspiegels ab 01.01.2010 auf Grundlage des Mietspiegels der Stadt Ludwigsburg vorgenommen.

Ab dem Jahre 2018 wurde für den Landkreis Ludwigsburg in Zusammenarbeit mit den Verbänden – DMB Mieterbund Stadt und Kreis Ludwigsburg e.V. und – Haus und Grund Region Ludwigsburg e.V. ein gemeinschaftliches Projekt für die Erstellung von Mietspiegeln für alle Städte und Gemeinden im Kreis Ludwigsburg aufgelegt. Seit diesem Zeitpunkt wird der Mietspiegel der Stadt Remseck am Neckar auf dieser Grundlage fortgeschrieben.

Der Gültigkeitszeitraum des bisherigen Mietspiegels für Remseck am Neckar endet zum 31.12.2021.

Als Grundlage für die Fortschreibung des Remsecker Mietspiegels wurde nun wieder der aktualisierte Ludwigsburger Mietspiegel herangezogen.

In Zusammenarbeit mit dem Haus und Grund Region Ludwigsburg e.V. und dem DMB Mieterbund Stadt und Kreis Ludwigsburg e.V., unterstützt durch die Berechnungen des freiberuflichen tätigen Kommunalstatistikers Ulrich Stein, wurde der Mietspiegel für Remseck am Neckar gemäß beigefügter Anlage kalkuliert und berechnet. Das Mietniveau wurde im neuen Mietspiegel in Abstimmung mit den Verbänden um 2,8 % angehoben. Dies entspricht dem Anstieg des Verbraucherindex (Deutschland) zwischen Januar 2019 und Januar 2021.

Aufgrund der neuen Bodenrichtwertkarte des Gemeinsamen Gutachterausschusses für Ludwigsburg, Remseck am Neckar und Freiberg am Neckar, wurde nun auch eine Umstellung der Zonierung vorgenommen.

Bisher wurde die Zonenaufteilung nach Stadtteilen vorgenommen. Da in der Bodenrichtwerttabelle allerdings in Aldingen unterschiedliche Werte aufgeführt sind und auch die Grundsteuer zukünftig auf Basis der Bodenrichtwertkarte erhoben werden soll, ist eine Umstellung der Zonierung nach der Bodenrichtwertkarte sinnvoll und wurde auch so vorgenommen. Somit werden die „Bewertungssysteme“ Grundsteuerhebesatz und Mietspiegelniveau auch in Zukunft miteinander korrespondieren.

Anlagen:

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 219/2021 Fortschreibung Mietspiegel Remseck 2022

Mietspiegel Remseck 2022

Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Rechenschritte

Die ortsübliche Vergleichsmiete wird in vier Schritten errechnet:

Schritt 1: Ermittlung der „Basismiete“, die von der Wohnfläche und dem Baujahr der Wohnung abhängig ist.

Schritt 2: Ermittlung des Einflusses von Lage und Ausstattung der Wohnung auf die Miethöhe. Dazu wird anhand einer Prüfliste ein Punktwert für die Wohnung errechnet. Positive Punktwerte führen zu Zuschlägen auf die Basismiete, negative Punktwerte zu Abschlägen.

Schritt 3: Ermittlung der mittleren ortsüblichen Vergleichsmiete.

Schritt 4: Ermittlung der Mietpreisspanne.

Tabelle 1: Basismiete

Die Basismiete wird der folgenden Tabelle entnommen und später im Rechenschema unter **A** eingetragen. Ausgewählt wird das Tabellenfeld, bei dem im Zeilentitel die zur Wohnfläche der Wohnung passende Wohnflächenkategorie und in der Spaltenüberschrift die zum Baujahr der Wohnung passende Baujahreskategorie steht.

Tabelle 1: Monatliche Basis-Nettomiete in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baualter Euro/m²

Wohnfläche	vor 1919	1919 - 1948	1949 - 1974	1975 - 1984	1985 - 1994	1995 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2015	ab 2016
25 – 29	10,87	10,56	10,76	11,19	11,68	12,29	12,75	13,30	13,91	14,81
30 – 34	9,90	9,63	9,81	10,21	10,65	11,21	11,66	12,12	12,72	13,51
35 – 39	9,23	8,96	9,14	9,52	9,92	10,48	10,90	11,35	11,89	12,61
40 – 44	8,79	8,54	8,71	9,07	9,45	9,94	10,32	10,76	11,27	12,01
45 – 49	8,46	8,21	8,39	8,73	9,10	9,57	9,93	10,37	10,85	11,55
50 – 54	8,12	7,88	8,05	8,38	8,73	9,19	9,55	9,96	10,42	11,12
55 – 59	7,93	7,69	7,84	8,17	8,51	8,97	9,31	9,72	10,17	10,86
60 – 69	7,74	7,50	7,65	7,97	8,32	8,76	9,10	9,51	9,94	10,62
70 – 80	7,47	7,26	7,40	7,72	8,04	8,48	8,83	9,23	9,67	10,35
80 – 89	7,49	7,28	7,42	7,74	8,07	8,51	8,84	9,26	9,70	10,38
90 – 119	7,56	7,32	7,46	7,77	8,12	8,55	8,91	9,31	9,76	10,44
120 – 149	7,56	7,34	7,48	7,80	8,14	8,58	8,93	9,34	9,79	10,49

Tabelle 2: Prüfliste zur Ermittlung des Punktwerts für die Wohnung (Ausstattung und Wohnlage)

Der Preiseinfluss der Ausstattung und Wohnlage wird bei der Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete über einen Punktwert berücksichtigt. In der folgenden Prüfliste sind Ausstattungs- und Lagemerkmale aufgeführt, die mietsteigernde oder mietsenkende Effekte haben. Für jedes der Merkmale gibt es einen Punktwert, der positiv oder negativ sein kann. Am Ende werden die Punktzahlen für die Merkmale, die die Wohnung aufweist, zusammen gezählt und die Gesamtpunktzahl unter **B** in das Rechenschema eingetragen. Die Gesamtpunktzahl kann positiv, 0, oder negativ sein.

Nur von Vermieterinnen/Vermietern gestellte Ausstattungselemente können bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl berücksichtigt werden. Die in der Tabelle 2 aufgeführten Modernisierungsmaßnahmen können teilweise nur für Wohnungen bis zu einem bestimmten Baujahr berücksichtigt werden, da es sich um „nachträgliche“ Modernisierungsmaßnahmen handelt. Die Modernität / der gute Erhaltungszustand der Ausstattung von Wohnungen mit jüngerem Baualter kommt in einem höheren Basispreis in Tabelle 1 zum Ausdruck.

Tabelle 2: Punktwerte für Wohnwertmerkmale, die den Mietpreis beeinflussen

Ausstattungsmerkmale	Punkte	Übertrag
Sanitärausstattung:		
kein abgeschlossenes Badezimmer in der Wohnung	-7	
zweites Bad / Gästebad vorhanden	2	
einfache Sanitärausstattung (im Hauptbad) Fußboden im Bad nicht gefliest oder keine Lüftungsmöglichkeit (Fenster, Lüftungsanlage, Ventilator)	-2	
hochwertige Sanitärausstattung (im Hauptbad) Geflieste Wände und Böden, Waschbecken, Dusche / Badewanne, gute Entlüftung (Fenster, Ventilator, Lüftungsanlage), plus mindestens 2 der folgenden 3 Ausstattungsmerkmale: Fußbodenheizung im Bad, Handtuchwärmer-/ Strukturheizkörper, vom Bad getrennte Toilette	4	
Bodenbelag:		
kein Bodenbelag vom Vermieter gestellt (nur Estrich) oder überwiegend PVC-/ Linoleumböden, die vor 2009 verlegt wurden	-5	
überwiegend hochwertiger Fußboden (z.B. Naturstein, Parkett)	2	
Heizung:		
keine vom Vermieter gestellte Heizung oder überwiegende Beheizung mit Einzelöfen	-7	
Fußbodenheizung	3	

Sonstige Ausstattungsmerkmale:		
Wohnung liegt unter der Straßenebene (Souterrainwohnung)	-6	
Wohnung liegt auf der Straßenebene oder im Hochparterre (Merkmal nicht anwendbar für Einfamilienhäuser)	-2	
Leitungen (Heizung, Wasser oder Gas) liegen sichtbar auf Putz	-3	
keine zeitgemäße Elektroinstallation (z. B. kein gleichzeitiger Betrieb leistungsstarker Geräte möglich, Leitungen vor 1960 verlegt)	-3	
keine Gegensprechanlage mit Türöffner in einem Mehrfamilienhaus vorhanden	-2	
überwiegend Einfachverglasung oder Verbundfenster (aufklappbare Doppelfenster)	-1	
die Wohnung weist einen nachteiligen Grundriss auf (z.B. nur durch andere Zimmer aber nicht den Flur erreichbare Wohnräume)	-1	
der Wohnung zugewiesene Garage/ zugewiesener Stellplatz	2	
Einfamilienhaus (evtl. mit Einlieger-Wohnung, frei stehend oder gereiht)	3	
Aufzug in Gebäude mit maximal 4 übereinander liegenden Etagen (Erdgeschoss bis maximal 3. Stock)	3	
Maisonette-/Galeriewohnung in einem Mehrfamilienhaus (Wohnung über 2 Etagen)	4	
Modernisierungen		
Erneuerung des überwiegenden Teils der Fußböden 2009 oder später	1	
Erneuerung des überwiegenden Teils der Innentüren 2009 oder später	1	
zeitgemäße Erneuerung des überwiegenden Teils der Elektroinstallation 2002 oder später	1	
Sanitärausstattung wurde 2009 oder später modernisiert	1	
nachträgliche Dämmung der Außenwand 1996 oder später	2	
nachträgliche Dämmung von Dach / oberster Geschossdecke 1996 oder später	1	
nachträgliche Dämmung der Kellerdecke 1996 oder später	1	
Wärmeerzeuger (Heizkessel, Brenner, Gastherme) 2009 oder später ausgetauscht	1	
nachträglicher Einbau von Wärmeschutzfenstern 1996 oder später	1	
sonstige Modernisierungsmaßnahmen 2009 oder später (z. B. Treppenhaus samt Wohnungseingangstür modernisiert. Voraussetzung ist, dass die Modernisierungsmaßnahme mind. 50% des Merkmals betrifft.)	1	
Gebiet / Wohnlage (siehe hierzu auch die Gebietsabgrenzung auf Seite [X] und das Straßenverzeichnis auf Seite [Y])		
die Wohnung liegt nahe gewerblich genutztem Gebiet (Industrie-/Gewerbegebiet)	-2	
die Haupträume der Wohnung liegen in Richtung einer Haupt- oder Durchgangsverkehrsstraße (starke Verkehrsbelastung)	-6	
Zone A	0	
Zone B	6	
Zone C	8	
Zone D	13	
Zone E	14	
Zone F	17	
Zone X (Wohnung liegt außerhalb der Mietspiegelzonen, Mietspiegel ist nicht anwendbar)		
Gesamtpunktzahl (bitte in das Rechenschema bei <input type="text"/> eintragen)		<input type="text"/>

Rechenschema

Bitte tragen Sie in die umrahmten Felder ein:		
Wohnfläche der Wohnung:	<input type="text"/>	m ²
Baujahr der Wohnung:	<input type="text"/>	
Schritt 1: Entnehmen Sie der Tabelle 1 die Basismiete.		
Basismiete gemäß der Tabelle 1:	<input type="text"/>	€/ m ² ← <input type="text" value="A"/>
Schritt 2: Ermitteln Sie den Punktwert für die Wohnung gemäß der Tabelle 2		
Punktwert der Wohnung gemäß Tabelle 2:	<input type="text"/>	Punkte ← <input type="text" value="B"/>
Zählen Sie zu diesem Punktwert 100 hinzu:	<input type="text"/>	← <input type="text" value="C"/>
Schritt 3: Ermitteln Sie die mittlere ortsübliche Vergleichsmiete:		
Berechnen Sie: <input type="text" value="A"/> x <input type="text" value="C"/> / 100	<input type="text"/>	€/ m ² ← <input type="text" value="D"/>
Schritt 4: Ermitteln Sie die Mietpreisspanne:		
<i>Spannen-Untergrenze</i>		
Berechnen Sie: <input type="text" value="D"/> x 0,89	<input type="text"/>	€/ m ² ← <input type="text" value="E"/>
<i>Spannen-Obergrenze</i>		
Berechnen Sie: <input type="text" value="D"/> x 1,11	<input type="text"/>	€/ m ² ← <input type="text" value="F"/>
Ergebnis-Zusammenfassung:		
Die ortsübliche Vergleichsmiete für die Wohnung beträgt in € je m ² (netto, kalt):		
<input type="text"/> <input type="text" value="E"/> Spannen-Untergrenze	<input type="text"/> <input type="text" value="D"/> Mittelwert	<input type="text"/> <input type="text" value="F"/> Spannen-Obergrenze
Durch Multiplikation dieser Werte mit der Wohnfläche der Wohnung ergibt sich als Gesamtmiete eine ortsübliche Vergleichsmiete in € (netto, kalt) von:		
<input type="text"/> Spannen-Untergrenze	<input type="text"/> Mittelwert	<input type="text"/> Spannen-Obergrenze

Federführung: Fachgruppe Bauordnung, Stadtplanung

Datum: 29.11.2021

Verfasser/in: Jeannine Layer

Az: 630.039

Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	07.12.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	14.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Allgemeine Ablösebestimmungen für gewerbliche Stellplätze
- Zustimmung zu den Ablösungsleitlinien

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 37 Abs. 6 Landesbauordnung für Baden-Württemberg die Allgemeinen Ablösebestimmungen über die Ermessensbetätigung bei Ablösungsentscheidungen zu notwendigen gewerblichen Kfz-Stellplätzen und die Höhe des Geldbetrages (Ablösungsleitlinien) vom 14.12.2021.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto:

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeiträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Zur Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit in den Straßenräumen in den Ortskernen muss der Stellplatznachweis nach VwV Stellplätze (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze) auf dem eigenen Grundstück hergestellt werden, dies ist jedoch aufgrund der beengten Flächenverfügbarkeit in den gewachsenen Ortskernen nicht immer möglich. Geplante Nutzungen wie Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe oder nicht störendes Gewerbe, die zu einer gewünschten Belegung des Ortskernes beitragen würden, könnten aufgrund fehlender Stellplatzflächen schlimmstenfalls nicht verwirklicht werden.

Damit gewünschte Nutzungen dennoch umgesetzt werden können, hat der Gesetzgeber zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung ermöglicht, die nicht herstellbaren notwendigen Kfz-Stellplätze für Nutzungen, die nicht das Wohnen betreffen, auch durch die Zahlung eines Geldbetrages ersetzen zu können. Diese Ablösung soll mit den vorliegenden Allgemeinen Ablösebestimmungen - Ablösungsleitlinien - geregelt werden.

Die neu aufgestellten Allgemeinen Ablösebestimmungen der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar vom 14.12.2021 regeln die Zahlung von Ausgleichsbeträgen für die Ortskerne der einzelnen Stadtteile innerhalb der Ortskernabgrenzung. Für das restliche Stadtgebiet bleiben die Bestimmungen des § 37 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift (VwV) Stellplätze unberührt, die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen.

Der Geldbetrag muss von der Stadt gem. § 37 Absatz 6 Satz 2 LBO innerhalb eines angemessenen Zeitraums verwendet werden für

- die Herstellung öffentlicher Parkierungseinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
- die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkierungseinrichtungen, einschließlich der Herstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge,
- die Herstellung von Parkierungseinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen,
- bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkierungseinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zu den Allgemeinen Ablösebestimmungen (Ablösungsleitlinien).

Anlagen:

- Allgemeine Ablösebestimmungen über die Ermessensbetätigung bei Ablösungsentscheidungen und die Höhe des Geldbetrages gem. § 37 Abs. 6 LBO – Ablösungsleitlinien – der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar vom 14.12.2021 inkl. Anlagen:
 - Anlage 1 Karten Ortskernabgrenzung der Stadtteile Aldingen, Hochberg, Hochdorf, Neckargröningen, Neckarrems und Pattonville
 - Anlage 2 Muster: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ablösung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzablösevertrag)

- Begründung zu den Allgemeinen Ablösebestimmungen vom 14.12.2021

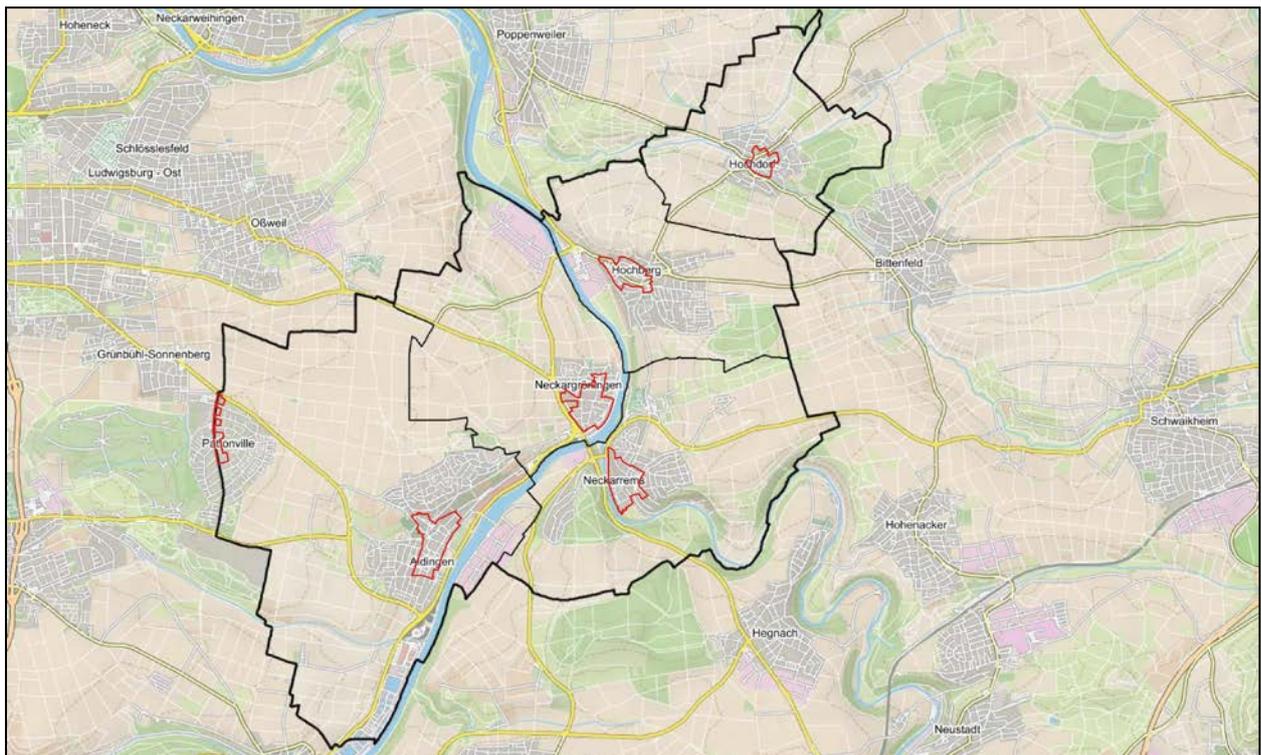


Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Allgemeine Ablösebestimmungen

BEGRÜNDUNG

vom 14.12.2021



1 Erfordernis der allgemeinen Ablösebestimmungen

Die Verkehrsflächen in den alten Ortskernen sind zumeist aus der Historie heraus sehr beengt, sie wurden direkt angebaut, sodass hier nur sehr wenig bis kein Spielraum für eine Erweiterung der Verkehrsflächen oder der Unterbringung von Stellplätzen besteht.

Zur Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit in den Straßenräumen muss der Stellplatznachweis nach VwV Stellplätze (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze) auf dem eigenen Grundstück hergestellt werden, dies ist jedoch aufgrund der beengten Flächenverfügbarkeit in den gewachsenen Ortskernen nicht immer möglich. Geplante Nutzungen wie Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe oder nicht störendes Gewerbe, die zu einer gewünschten Belebung des Ortskernes beitragen würden, könnten aufgrund fehlender Stellplatzflächen schlimmstenfalls nicht verwirklicht werden.

Damit gewünschte Nutzungen dennoch umgesetzt werden können, hat der Gesetzgeber zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung ermöglicht, die nicht herstellbaren notwendigen Kfz-Stellplätze für Nutzungen, die nicht das Wohnen betreffen, auch durch die Zahlung eines Geldbetrages ersetzen zu können. Diese Ablösung soll mit den vorliegenden Allgemeinen Ablösebestimmungen geregelt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Landesbauordnung bestimmt, dass bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, notwendige Kfz-Stellplätze in solcher Zahl herzustellen sind, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen (§ 37 Absatz 1 Satz 2 LBO). Diese notwendigen Kfz-Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung nachzuweisen.

Ersatzweise eröffnet § 37 Abs. 6 LBO die Möglichkeit, die Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze durch die Zahlung eines Geldbetrages zu ersetzen, wenn diese nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herzustellen sind. Die Festsetzung des Geldbetrages kann durch Satzung für das Stadtgebiet oder Teile hiervon erfolgen. Eine solche Ablösung gilt jedoch nicht für notwendige Kfz-Stellplätze von Wohnungen.

Die Allgemeinen Ablösebestimmungen der Große Kreisstadt Remseck am Neckar vom 14.12.2021 regeln die Zahlung von Ausgleichsbeträgen für die Ortskerne der einzelnen Stadtteile innerhalb der Ortskernabgrenzung. Für das restliche Stadtgebiet bleiben die Bestimmungen des §37 LBO i.V.m. der VwV Stellplätze unberührt, die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen.

Der Geldbetrag muss gem. § 37 Absatz 6 Satz 2 LBO von der Stadt innerhalb eines angemessenen Zeitraums verwendet werden für:



- die Herstellung öffentlicher Parkierungseinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
- die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkierungseinrichtungen, einschließlich der Herstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge,
- die Herstellung von Parkierungseinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen,
- bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkierungseinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr.

3 Ermittlung des Ablösebetrages

Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie der Rechtssicherheit sollte der für die nicht nachgewiesenen Stellplätze zu zahlende Ablösebetrag nach einheitlichen Grundsätzen für das gesamte Stadtgebiet durch Allgemeine Bestimmungen festgelegt werden. Dieser berechnet sich jeweils bezogen auf die Größe eines Kfz-Stellplatzes von 12,5 qm (2,5m Breite x 5m Länge) aus den Herstellungskosten je Stellplatz und den dem Baugrundstück zuzuordnenden Richtwert der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte. Bei der Berechnung des Flächenbedarfs für einen Stellplatz wurden die „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ zugrunde gelegt.

Entgegen dieser Empfehlung wird hier auf die zusätzlich zur reinen Stellplatzfläche angesetzte Rangierfläche von weiteren 12,5qm verzichtet, unter der Annahme, dass ein Stellplatz auch direkt von der Erschließungsstraße aus angefahren werden kann ohne zusätzliche Rangierfläche.

Die Höhe des Ablösebetrages ist grundsätzlich nach dem Vorteil zu bemessen, der der Bauherrin / dem Bauherrn dadurch entsteht, dass die Stellplätze nicht hergestellt werden brauchen.

Die Herstellungskosten wurden gemäß der Jahresausschreibung 2021 für verschiedene Straßen ermittelt und angesetzt.

Da die ersatzweise geschaffenen Parkplätze nicht allein der Bauherrin / dem Bauherrn sondern auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, sind von diesen Gesamtkosten lediglich **80%** als Ablösebetrag zu erheben. Die Höhe dieses „Kostenanteils“ ist nicht abschließend festgelegt.

Der Ablösebetrag für einen notwendigen Einstellplatz ermittelt sich somit nach folgendem Berechnungsschema:

$$[\text{€}_{\text{Baukosten}} + (12,5 \text{ m}^2 \text{ Nutzfläche} \times \text{€}/\text{m}^2 \text{ Bodenwert})] \times 0,8 \text{ Abminderungsfaktor}$$

Remseck am Neckar, den

.....
Birgit Priebe, Bürgermeisterin

Allgemeine Ablösebestimmungen

über die Ermessensbetätigung bei Ablösungsentscheidungen und die Höhe des Geldbetrages gem. § 37 Abs. 6 LBO

– Ablösungsleitlinien –

der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar

Gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) (LBO) kann die Baurechtsbehörde zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung zulassen, dass der Bauherr einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Gemäß § 37 Abs. 6 Satz 3 LBO legt die Gemeinde die Höhe des Geldbetrages fest. Die vorliegenden Ablösungsleitlinien geben ermessensleitende Kriterien vor, die die Baurechtsbehörde bei Ihren Zulassungsentscheidungen gem. § 37 Abs. 6 Satz 1 berücksichtigen soll und legen den zu zahlenden Geldbetrag (§ 37 Abs. 6 Satz 3 LBO) fest.

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Ablösebestimmungen umfasst ausschließlich die Ortskerne der Stadtteile Aldingen, Hochberg, Hochdorf, Neckargröningen, Neckarrems und Pattonville. Die Ortskernabgrenzung ergibt sich aus den Karten, die als Anlage 1 (a bis f) Bestandteil dieser Satzung sind. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des §37 LBO i.V.m. der VwV Stellplätze unberührt. Eine Ablösung gilt nicht für notwendige Kfz-Stellplätze von Wohnungen.

§ 2

Zulassung der Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von notwendigen KFZ-Stellplätzen oder Garagen (Stellplatzpflicht) kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 6 LBO abgelöst werden, wenn die Herstellung der notwendigen KFZ-Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrags entfällt die Herstellungspflicht.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Gemäß § 37 Abs. 7 Satz 1 LBO BW ist die Ablösung der realen Herstellungsverpflichtung durch Zahlung eines Ablösungsbetrages in Geld, bei allen Wohnungsvorhaben grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.



§ 3
Höhe des Ablösebetrages

(1) Für die unterschiedlichen Kostenzonen der Ortskerne in den einzelnen Stadtteilen (siehe Karten Anlage 1.a bis 1.f) wird der Ablösebetrag je Stellplatz wie folgt festgelegt:

Aldingen	AD	10.600 €
Hochberg	HB I	5.900 €
	HB II	9.700 €
Hochdorf	HD I	7.300 €
	HD II	8.600 €
Neckargröningen	NG	9.800 €
Neckarrems	NR I	6.300 €
	NR II	9.700 €
Pattonville	PV	11.100 €

(2) Der Geldbetrag entspricht 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im jeweiligen Gebietsteil.

§ 4
Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

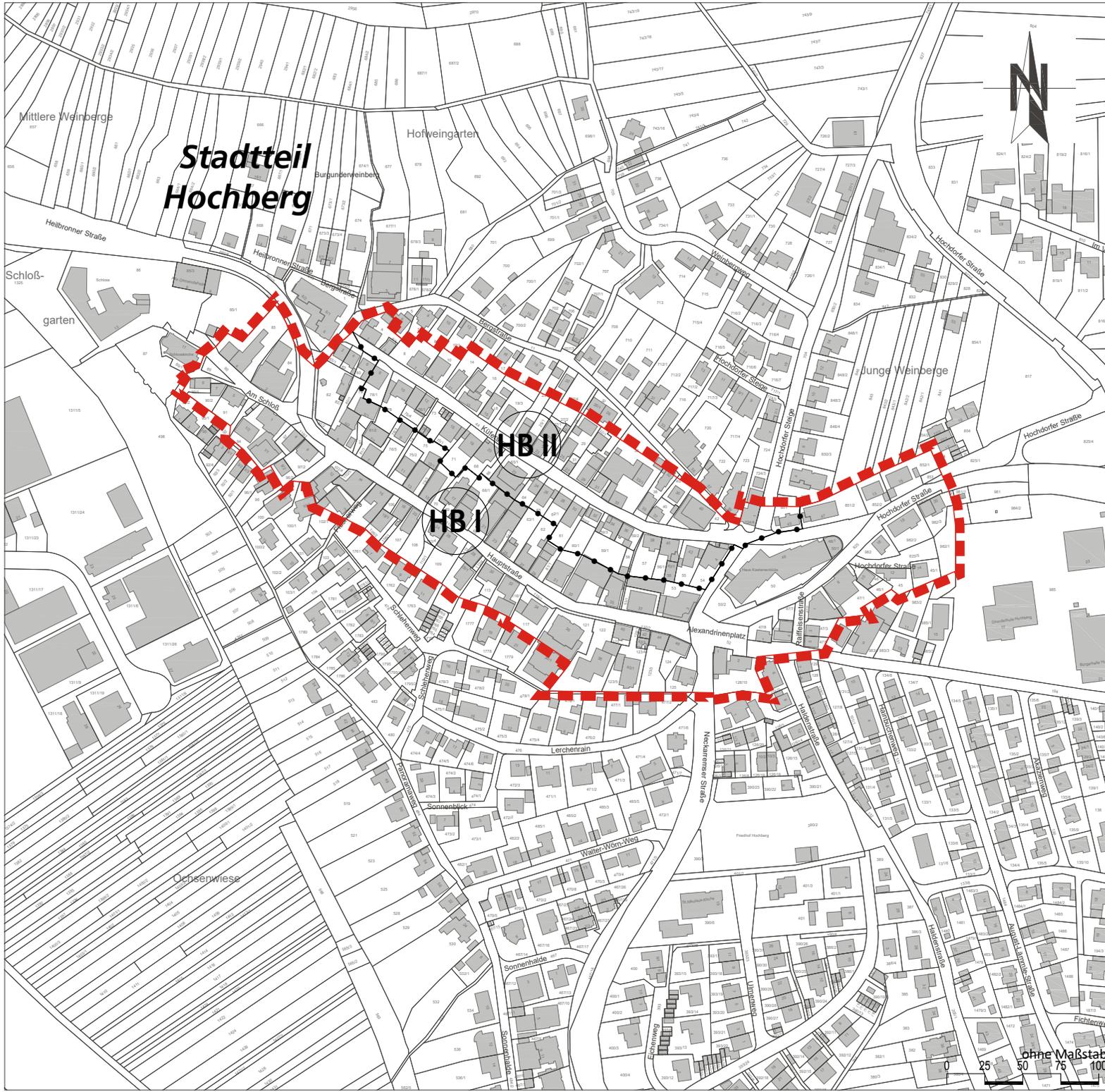
Remseck am Neckar, den

.....

Birgit Priebe, Bürgermeisterin



Anlage 1
Karten Ortskernabgrenzung der Stadtteile
Aldingen, Hochberg, Hochdorf, Neckargröningen,
Neckarrems und Pattonville



**Stadtteil
Hochberg**

LEGENDE

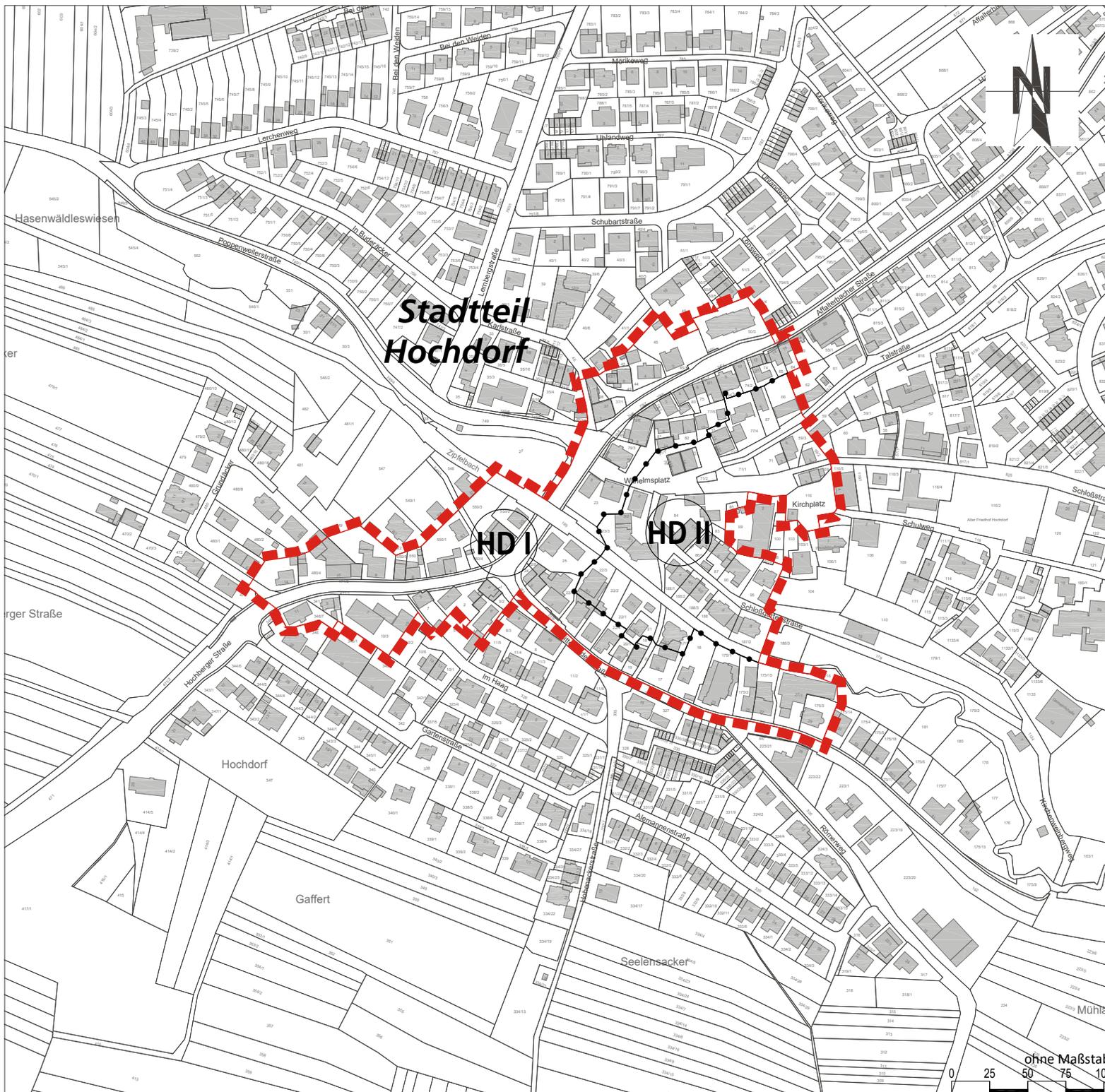
-  Geltungsbereich der Ablösebestimmungen
-  Abgrenzung Ortskern
-  Abgrenzung unterschiedlicher Kostenzonen



Anlage 1.b
**Allgemeine
Ablösebestimmungen
Stadtteil Hochberg
Ortskernabgrenzung**

Planverfasser:
Stadt Remseck am Neckar
 Fachbereich Bauverwaltung, Stadtplanung
 Marktplatz 1 71686 Remseck am Neckar
 Telefon: 07146 2809-0 info@remseck.de





LEGENDE

-  Geltungsbereich der Ablösebestimmungen
-  Abgrenzung Ortskern
-  Abgrenzung unterschiedlicher Kostenzonen

**Stadtteil
Hochdorf**

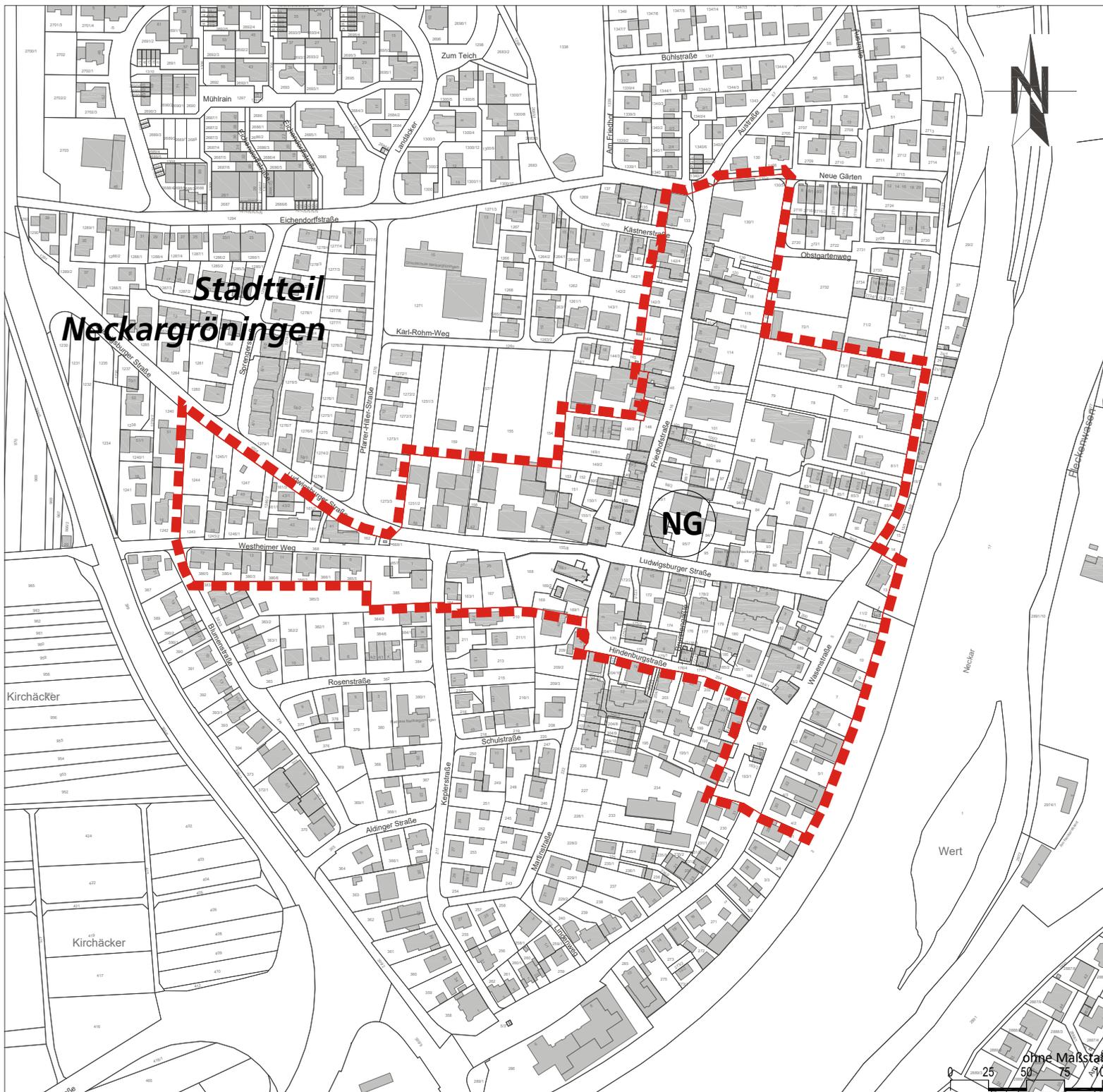
HD I

HD II



Anlage 1.c
**Allgemeine
 Ablösebestimmungen**
Stadtteil Hochdorf
Ortskernabgrenzung

Planverfasser:
Stadt Remseck am Neckar
 Fachbereich Bauverwaltung, Stadtplanung
 Marktplatz 1 71686 Remseck am Neckar
 Telefon: 07146 2809-0 info@remseck.de



LEGENDE

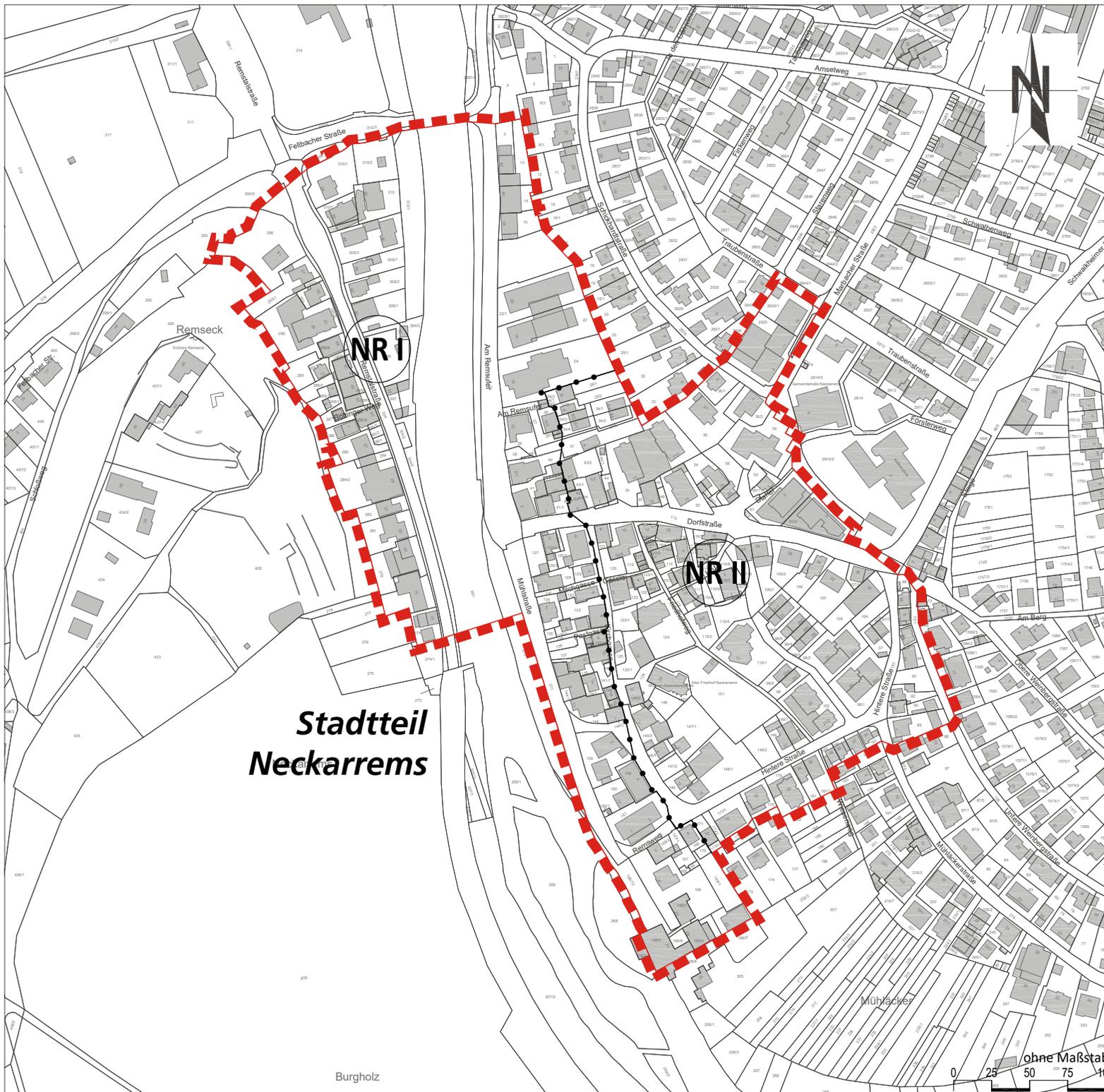
-  Geltungsbereich der Ablösebestimmungen
-  Abgrenzung Ortskern



Anlage 1.d
**Allgemeine
 Ablösebestimmungen**
 Stadtteil
 Neckargröningen
Ortskernabgrenzung

Planverfasser:
Stadt Remseck am Neckar
 Fachbereich Bauverwaltung, Stadtplanung
 Marktplatz 1 71686 Remseck am Neckar
 Telefon: 07146 2809-0 info@remseck.de





LEGENDE

-  Geltungsbereich der Ablösebestimmungen
-  Abgrenzung Ortskern
-  Abgrenzung unterschiedlicher Kostenzonen

**Stadtteil
Neckarrems**

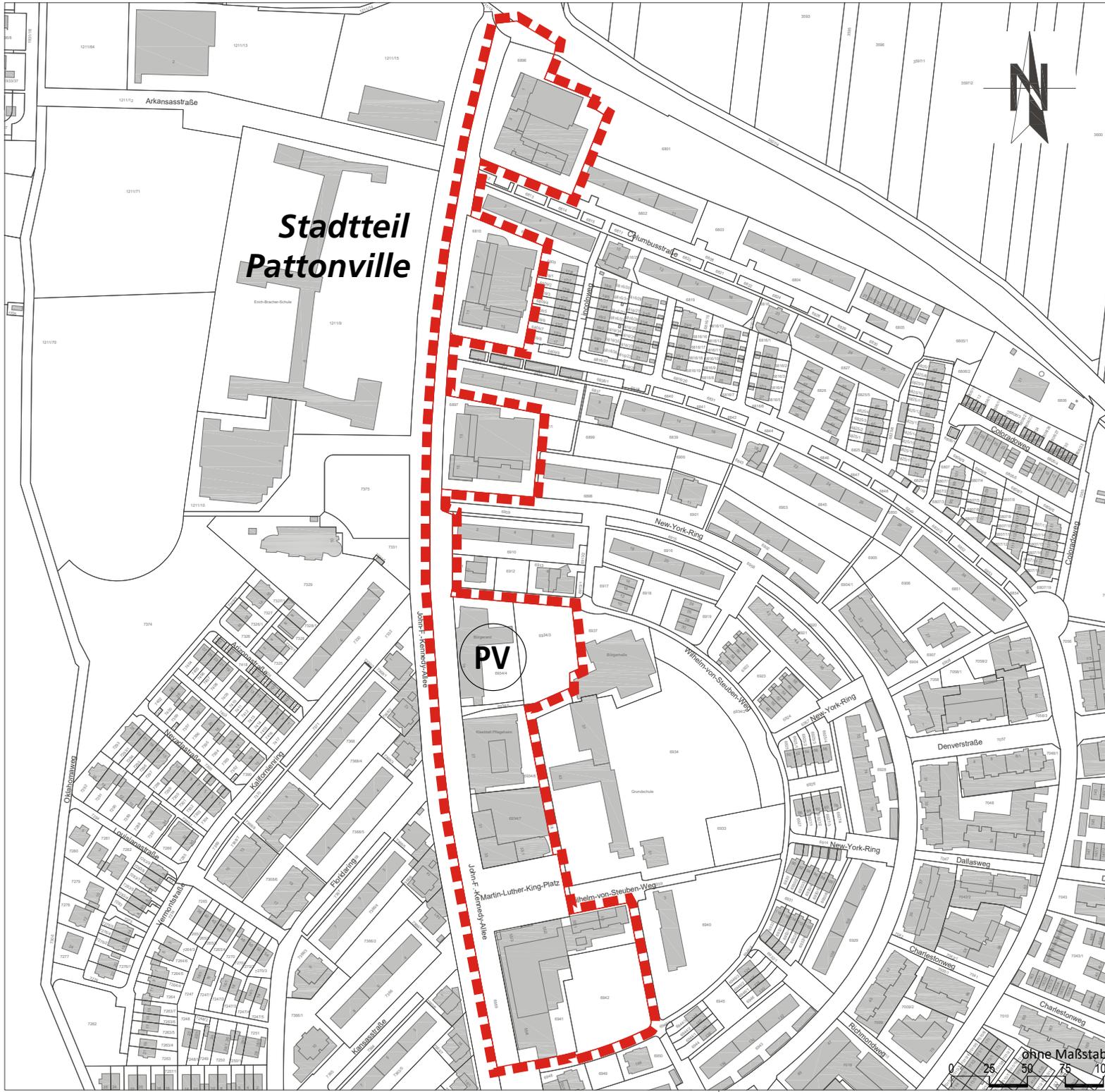


Anlage 1.e
**Allgemeine
Ablösebestimmungen**
**Stadtteil Neckarrems
Ortskernabgrenzung**

Planverfasser:
Stadt Remseck am Neckar
Fachbereich Bauverwaltung, Stadtplanung
Marktplatz 1 71686 Remseck am Neckar
Telefon: 07146 2809-0 info@remseck.de

Burgholz

ohne Maßstab
0 25 50 75 100



**Stadtteil
Pattonville**

PV

LEGENDE

-  Geltungsbereich der Ablösebestimmungen
-  Abgrenzung Ortskern



Anlage 1.f
**Allgemeine
Ablösebestimmungen**
Stadtteil Pattonville
Ortskernabgrenzung

Planverfasser:
Stadt Remseck am Neckar
 Fachbereich Bauverwaltung, Stadtplanung
 Marktplatz 1 71686 Remseck am Neckar
 Telefon: 07146 2809-0 info@remseck.de





Muster

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ablösung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzablösevertrag)

Vorbemerkung

Die Stadt Remseck am Neckar verschafft dem Bauherrn/der Bauherrin mit dieser Ablösungsvereinbarung den ihm/ihr sonst nicht möglichen Nachweis der notwendigen Kfz-Stellplätze und räumt dadurch ein rechtliches Hindernis aus, dass der vom Bauherrn/von der Bauherrin beantragten Baugenehmigung sonst zwingend entgegengestanden hätte. Darin erschöpft sich die von der Stadt Remseck am Neckar übernommene Verpflichtung.

Mit der Vorlage der Vereinbarung bei der Baurechtsbehörde hat der Bauherr den erforderlichen Nachweis zur Erlangung der beantragten Baugenehmigung erbracht.

Die Große Kreisstadt Remseck am Neckar, vertreten durch

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar
Telefon: 07146 2809-0 info@remseck.de
-nachstehend Stadt genannt -

und

der Bauherr/die Bauherrin

(Name, Adresse)

schließen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Bauherrn zur Herstellung von notwendigen Kfz-Stellplätzen folgende

Öffentlich-rechtliche Ablösevereinbarung

§ 1

Zustimmung der Stadt

Der Bauherr/die Bauherrin kann einen Teil der notwendigen Kfz-Stellplätze, die bei der Errichtung/Änderung entsprechend dem Bauantrag vom und den ihm beigefügten Bauzeichnungen vom aufgrund von § 37 Absatz 1 Satz 2 LBO/§ 37 Absatz 3 Satz 1 LBO herzustellen sind, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten nach § 37 Absatz 5 LBO herstellen. Die Stadt stimmt zu, dass der Bauherr/die Bauherrin seine/Ihre Herstellungsverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages

(Ablösungsbetrages) an sie - gemäß den Allgemeinen Ablösebestimmungen der Stadt vom [] (Datum, Amtsblatt Nr []) erfüllt.

§ 2

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Ablösebestimmungen vom [] der Stadt Remseck am Neckar über die Höhe des Geldbetrages nach § 37 Abs. 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) für die Ablösung der Stellplatzpflicht in den Ortskernen der Stadtteile Aldingen, Hochberg, Hochdorf, Neckargröningen, Neckarrems, und Pattonville zugrunde.

§ 3

Ablösung

Der Bauherr/Die Bauherrin verpflichtet sich, zum Zwecke der Ablösung von [] (*Anzahl*) notwendigen Kfz-Stellplätzen einen Ablösungsbetrag in Höhe von insgesamt [] €, ([] € je Kfz-Stellplatz) an die Stadt zu bezahlen.

§ 4

Erfüllung durch Ablösung

Der zu bezahlende Ablösungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Mit der Bezahlung ist die Verpflichtung des Bauherrn/der Bauherrin zur Herstellung von [] (*Anzahl*) Kfz-Stellplätzen erfüllt (§ 37 Absatz 6 Satz 1 LBO).

§ 5

Herstellung trotz Ablösung

Der Ablösungsbetrag wird auf besonderen Antrag erstattet, soweit der Bauherr/die Bauherrin die abgelösten Kfz-Stellplätze innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung der beantragten Baugenehmigung gem. § 37 Absatz 1 Satz 2 LBO/§ 37 Absatz 3 Satz 1 LBO tatsächlich herstellt.

§ 6

Recht zur Aufhebung der Vereinbarung

- (1) Der Bauherr/die Bauherrin kann die Aufhebung der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt verlangen, wenn
- a) die Baugenehmigung nicht wirksam erteilt oder dadurch nachträglich unwirksam wird, dass sie zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist, oder
 - b) er/sie von der Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und auf das Gebrauchmachen von ihr durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Baurechtsbehörde verzichtet.



(2) Der infolge Aufhebung der Vereinbarung von der Stadt zu erstattende Geldbetrag wird nicht verzinst.

§ 7

Zweckbindung des Geldbetrages

Die Stadt verpflichtet sich, den Ablösungsbetrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums für die im § 37 Absatz 6 Satz 2 LBO bezeichneten Zwecke zu verwenden.

§ 8

Übertragungspflicht des Bauherrn/der Bauherrin

Der Bauherr/Die Bauherrin verpflichtet sich, die aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger im Sinne des §58 Absatz 2 LBO zu übertragen.

§ 9

Teil-Unwirksamkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung von Anfang an nichtig oder werden sie nachträglich ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchführbar, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung gültig. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, die nichtigen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieser Vereinbarung durch eine dem Vereinbarungszweck entsprechenden Regelung zu ersetzen.

§ 10

Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

Der Bauherr/Die Bauherrin unterwirft sich der sofortigen Vollstreckung aus dieser Vereinbarung gemäß den §§ 54 Satz 2 und 61 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Remseck am Neckar, den

Für die Stadt

.....

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Der Bauherr/die Bauherrin

.....

Federführung: Fachbereich Finanzen

Datum: 01.12.2021

Verfasser/in: Achim Heberle

Az: 924.1

Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	09.12.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	14.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den SKV Hochberg e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft über 25.000 € für ein Darlehen des SKV Hochberg bei der Volksbank Remseck eG zur Herstellung eines Fluchtweges wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto:

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+ €	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+ €	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Der SKV Hochberg e.V. beabsichtigt zur Finanzierung der Herstellung eines Fluchtweges ein Darlehen über 25.000 € bei der Volksbank Remseck eG aufzunehmen. Für diese Maßnahme wird mit Kosten von rund 25.000 € gerechnet (vgl. beiliegendes Angebot über die Herstellung eines Fluchtweges).

Das Darlehen soll bei einer Laufzeit von 10 Jahren mit einer monatlichen Annuität von 219,00 € und einem für die für die Gesamtlaufzeit festgeschriebenen Zinssatz von 0,99 % getilgt werden. Der Verein hat dazu den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 vorgelegt, der bereits ganzjährig die Schuldendienstbelastung (Annuität) enthält und darstellt, dass die finanzielle Belastung für den Verein finanzierbar ist. Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan 2022 des SKV Hochberg e.V. weist ein geringes positives Ergebnis in Höhe von 575,00 € auf.

Die Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt (s. Anlage) darf nur im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 88 Abs. 2 GemO) erfolgen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Dazu ist der Beschluss des Gemeinderats über die Bürgschaftsübernahme mit den erforderlichen Nachweisen über die Leistungsfähigkeit des Vereins dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

Anlagen:

- Haushaltsplan 2022 des SKV Hochberg e.V.
- Angebot über die Herstellung eines Fluchtweges
- Vorschlag der Volksbank Remseck eG über ein gewerbliches Investitionsdarlehen
- Entwurf einer Bürgschaftsurkunde

Federführung: Fachgruppe Eigenbetriebe

Datum: 29.11.2021

Verfasser/in: Oliver Kletsch

Az: 880.29

Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Betriebsausschuss	Vorberatung	07.12.2021	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	14.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Benutzungsordnung der Tiefgarage

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Benutzungsordnung wird wie in der Anlage dargestellt beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto:

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeiträge d. Maßnahme	€	€	+ €	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+ €	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Mit Vorlage 182/2021 (vgl. BA-Sitzung am 19.10.2021 / GR-Sitzung am 26.11.2021) wurde die Entgeltordnung der Tiefgarage neu gefasst. Dort ist unter anderem ein reines Zufahrtsrecht zur Tiefgarage geregelt worden.

Diese Ergänzung sollte ebenfalls Einzug in die Benutzungsordnung (vgl. Gliederungspunkt I. Nutzungsverhältnis) halten, so dass klargestellt ist, dass beim Einfahren in die Tiefgarage ein Nutzungsverhältnis über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug zustande kommt, welches ausschließlich ein Zufahrtsrecht zur Tiefgarage verschafft und keinen Anspruch auf Parkierung des Fahrzeugs gewährt.

Zudem wird der Satz „Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrags.“ gestrichen, da diese grundsätzlich in vertretbarem Umfang über die Hausmeister umgesetzt werden und auch in den Mietverträgen mit den Rathausbediensteten verankert sind.

Anlagen:

Neufassung der Benutzungsordnung

Benutzungsordnung für die Tiefgarage „Neue Mitte“ der Stadtwerke Remseck am Neckar

I Nutzungsverhältnis

Die Stadtwerke Remseck am Neckar sind Betreiber der Tiefgarage „Neue Mitte“. Mit dem Einfahren in die Tiefgarage kommt ein Nutzungsverhältnis über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Ein solches verschafft ausschließlich ein Zufahrtsrecht zur Tiefgarage und gewährt keinen Anspruch auf Parkierung des Fahrzeugs.

Öffnungszeiten

Die Tiefgarage ist täglich von 5.30 Uhr bis 22.30 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Öffnungszeit ist nur die Ausfahrt möglich.

II Haftung der Stadtwerke Remseck am Neckar

1. Die Stadtwerke Remseck am Neckar haften nur für diejenigen Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Die Stadtwerke Remseck am Neckar haften nicht für Beschädigungen oder Diebstahl des abgestellten Fahrzeugs oder der im Fahrzeug mitgeführten Sachen, die durch Dritte während oder außerhalb der Öffnungszeiten verursacht wurden.

III Haftung des Tiefgaragenbenutzers

Der Tiefgaragenbenutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, dem Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs und von anderen Berechtigten, deren Angestellten oder Beauftragten und deren Begleitpersonen oder Erfüllungsgehilfen durch das Fahrzeug oder in anderer Weise innerhalb der Tiefgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrten verursacht

werden. Die Schäden sind vor Verlassen des Unfallortes durch den Tiefgaragenbenutzer bei den Stadtwerken Remseck am Neckar anzuzeigen.

IV Benutzungsbestimmungen in der Tiefgarage

Die Stadtwerke Remseck am Neckar sind berechtigt, das Kraftfahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr oder wenn es behindernd oder verkehrswidrig abgestellt ist, auf Kosten des Nutzers versetzen oder entfernen zu lassen.

Außerdem:

1. Die Tiefgarage darf ausschließlich nur zur Einstellung von Personenkraftwagen und Krafträdern genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind und die Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
2. In der Tiefgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der Tiefgaragenbenutzer hat gesetzliche und behördliche Vorschriften, sowie polizeiliche Anordnungen und die Benutzungsbestimmungen zu beachten.
3. Der Tiefgaragenbenutzer hat bei der Ein- und Ausfahrt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Nach erfolgter Einstellung des Fahrzeuges ist der Tiefgaragenbenutzer verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern.
4. Den Anordnungen des Personals der Stadtwerke Remseck am Neckar und der Stadt Remseck am Neckar ist Folge zu leisten.
5. In der Tiefgarage sowie den Ein- und Ausfahrten darf gemäß § 3 StVO nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden.

6. Die Einstellung des Fahrzeugs hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen, damit auf benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist. Die Fahrzeuge dürfen den Fahrbahnbereich nicht verengen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Stadtwerke Remseck am Neckar berechtigt, das Nutzungsentgelt entsprechend der in Anspruch genommenen Stellplätze oder Flächen zu berechnen.
7. Der Tiefgaragenbenutzer darf nur die gekennzeichneten Parkflächen benutzen.
8. Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist insbesondere untersagt:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b) die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen jeder Art, leeren Betriebsstoffbehältern und Abfällen,
 - c) das Nachfüllen von Öl, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsmitteln,
 - d) das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gas geben und Betreiben von Motoren im Stand,
 - e) die Einstellung eines Fahrzeugs mit undichtem Tank oder Vergaser,
 - f) das Hupen, sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche,
 - g) die Durchführung von Arbeiten am eingestellten Fahrzeug gleich welcher Art, z. B. Waschen oder Reinigen,
 - h) der Aufenthalt unberechtigter Personen,
 - i) der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- oder Abholvorgangs hinaus.
 - j) dauerhaftes Parken von Kraftfahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen.
9. Das Verteilen von Prospekten und sonstigen Werbematerials ist in der gesamten Tiefgarage untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt kostenpflichtige Entfernung des Materials.
10. Das Befahren der Tiefgarage mit Skateboards, Inlineskaters u.ä. ist untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen zu reparieren oder zu reinigen,

Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle einzufüllen oder abzulassen sowie Verunreinigungen herbeizuführen.

11. Die Höchsteinstelldauer in der Tiefgarage (bei Kurzparkern) beträgt zwei Wochen. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug, sofern eine schriftliche Benachrichtigung des Benutzers ergebnislos erfolgt ist, auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen. Darüber hinaus steht dem Betreiber bis zur Entfernung des Kraftfahrzeugs ein der Entgeltordnung entsprechendes Parkentgelt zu.

V Meldung von Störungen

Die Tiefgaragenbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche, erhöhten Gasgeruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich den Mitarbeitern der Stadtwerke Remseck am Neckar unter der am Kassenautomat angegebenen Nummer oder im Notfall der Polizei unter der Notrufnummer 110 mitzuteilen.

VI Entgeltspflicht/ Ordnungswidrigkeiten/ Zuwiderhandlungen

1. Die Höhe des Parkentgelts wird in der jeweils gültigen Entgeltordnung geregelt.
2. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Remseck dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Dieses Verbot kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

VII Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 23.12.2021 in Kraft.

Remseck am Neckar, 14.12.2021

gez.

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Federführung: Fachbereich städt. Infrastruktur

Datum: 29.11.2021

Verfasser/in: Birgitta John-Gareis

Az:

Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt und Technik	Kenntnisnahme	07.12.2021	öffentlich
Gemeinderat	Kenntnisnahme	14.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Information zum Sachstand Winterdienstplan 2021/2022

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto:

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Aufgrund vermehrt aufkommender Nachfragen durch die Bürger zum Winterdienst und zu den darin beinhalteten Räum- und Streustrecken, möchte die Stadtverwaltung den Winterdienstplan gerne nochmals in der Sitzung vorstellen und detailliert das Vorgehen erklären.

Turnus und Erreichbarkeit/Rufbereitschaft

Im jährlichen Turnus beginnt der Winterdienst planmäßig am 01. November und endet am 31. März des Folgejahres. Je nach Wetterlage und daraus entstehendem Bedarf, kann der Beginn vorverlegt bzw. das Ende entsprechend hinausgeschoben werden.

Die Notwendigkeit und der Umfang des Einsatzes werden durch die tägliche Überprüfung der Straßen und Wege festgelegt. Dies stellt der Kontrolldienst (Glatteiserkennungsdienst und Einsatzleiter) fest.

Es gelten folgende Rufbereitschaften:

Kontrolldienst

Montag bis Freitag	03.00 Uhr bis 7.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Freitag	12.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	04.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Fahrer:

Montag bis Freitag	03.30 Uhr bis 07.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Freitag	12.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	04.30 Uhr bis 22.00 Uhr

Handstreuer:

Montag bis Freitag	04.00 Uhr bis 07.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Freitag	12.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	06.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Ab 01. März 2022 endet die Rufbereitschaft Montag-Freitag um 06.45 Uhr

Kategorien Streustrecken für Straßen

Die zu streuenden Strecken basieren auf den rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und sind in folgende Kategorien unterteilt:

- geschlossene Ortslage
- verkehrswichtig
- gefährlich

Eine **geschlossene Ortslage** ist der Teil des Gemeindegebiets, in dem eine zusammenhängende Bebauung von (Wohn-)Häusern besteht. Der Anfang und das Ende einer geschlossenen Ortslage sind durch die gelbe Ortstafel angezeigt. Somit sind innerhalb des Stadtgebiets nur die Ortsteile winterdienstlich zu bedienen, nicht aber z.B. die Landesstraßen innerhalb der Stadtgrenze, welche

die Gemeinden verbinden.

Die **Verkehrswichtigkeit** einer Straße ergibt sich aus ihrer Verkehrsbelastung. Entsprechend kategorisiert sind Straßen, die im Verhältnis zu allen anderen Straßen im Stadtgebiet den meisten Fahrverkehr tragen, und zwar dauerhaft. Einzelne Verkehrsbelastungen zu Spitzenzeiten reichen alleine nicht aus.

Der Bus- und Versorgungsverkehr fällt ebenfalls unter die Kategorie Verkehrswichtigkeit.

Als **Gefährlich** gelten diejenigen Straßen und Straßenstellen, an denen ein Kraftfahrer trotz der im Winter besonderen Sorgfalt nicht in der Lage ist, die Gefahr rechtzeitig zu erkennen oder sich nicht rechtzeitig auf sie einstellen kann. Dazu gehören Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern und daher bei Eis- und Schneeglätte ins Schleudern oder Rutschen geraten. (z.B. scharfe, unübersichtliche Kurven oder starke Gefällstrecken).

Wichtiges Kriterium ist ebenfalls, dass beide Attribute „**verkehrswichtig**“ und „**gefährlich**“ **gleichzeitig** vorliegen müssen. Die Verkehrswichtigkeit oder Gefährlichkeit einer Straße allein reicht nicht aus, um eine Verkehrssicherungspflicht zu begründen.

Zusammengefasst entsteht die Räum- und Streupflicht für die öffentliche Körperschaft gegenüber dem Fahrverkehr und der getrennten Rad- und Gehwege erst dann, wenn sich die öffentliche Straße

1. innerhalb geschlossener Ortslage befindet **und**
2. sie **sowohl verkehrswichtig als auch**
3. **gleichzeitig gefährlich** ist.

Gemeinsame Geh- und Radwege

Diese oben genannten Grundsätze gelten auch für **Radwege**, d.h., die öffentlichen Körperschaften müssen nur an verkehrswichtigen und gleichzeitig gefährlichen Stellen tätig werden. Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen ist die Rechtslage anders: Sie sind wie Gehwege zu behandeln.

Die Streupflicht auf Gehwegen innerhalb geschlossener Ortslage sind für folgende Anlieger verpflichtend (Auszug der Streupflichtsatzung der Stadt Remseck am Neckar §2).

Straßenanlieger im Sinne der Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein im Eigentum der Gemeinde oder des Straßenbaulastträgers, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt. (§41 Abs. 6 Straßengesetz).

Schulwege

Grundsätzlich gilt bei offiziellen Schulwegen, die nicht von der Stadt geräumt werden, auch die Streupflichtsatzung der Stadt.

Anlagen:

- 1.) Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)
- 2.) Lagepläne mit Streustrecken

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Fassung vom 12. Dezember 1989

Inhaltsverzeichnis

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.....	2
Verpflichtete	2
Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.....	3
Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten	3
Umfang des Schneeräumens	4
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte	4
Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte	5
Ordnungswidrigkeiten	5
Inkrafttreten	5

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs.1, Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3, Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3, Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei Straßen mit mehr als 20 Meter Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen, sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.



§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Seite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.



§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so frei zu machen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln wie z.B. von Salz, salzhaltigen oder anderen umweltschädlichen Stoffen, ist grundsätzlich verboten. Salz oder salzhaltige Stoffe dürfen bei Eisregen und Eisglätte an besonderen Gefahrenstellen (z.B. Steilstrecken, Treppenanlagen), verwendet werden, sind dabei jedoch auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Schnee, der mit Salz oder sonstigen Auftaumitteln vermischt ist, darf nicht in unmittelbarer Nähe von Bäumen oder auf Grünflächen abgelagert werden.
- (5) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.



§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8

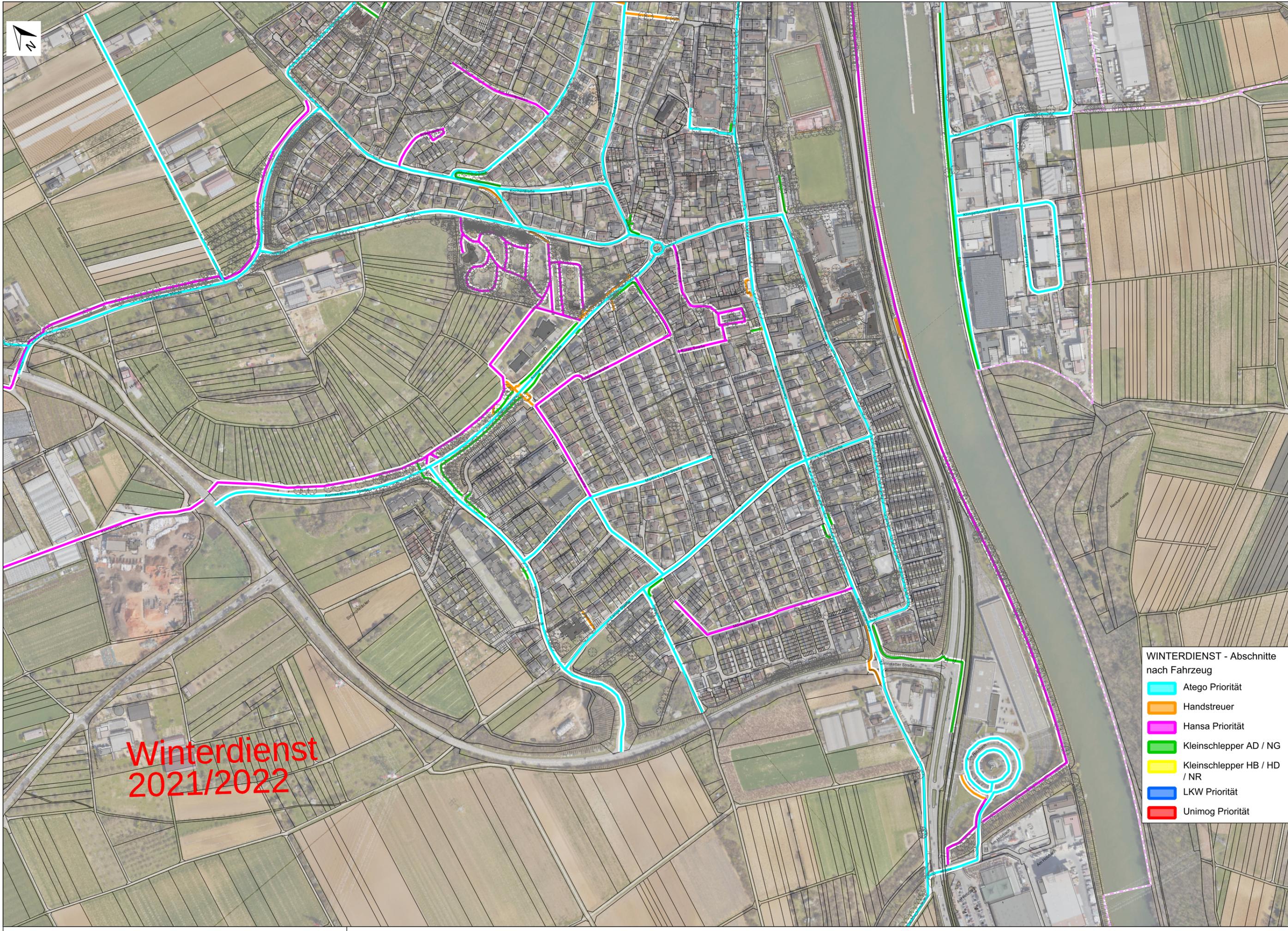
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 654 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich der fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften nach § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1.000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1990 in Kraft.

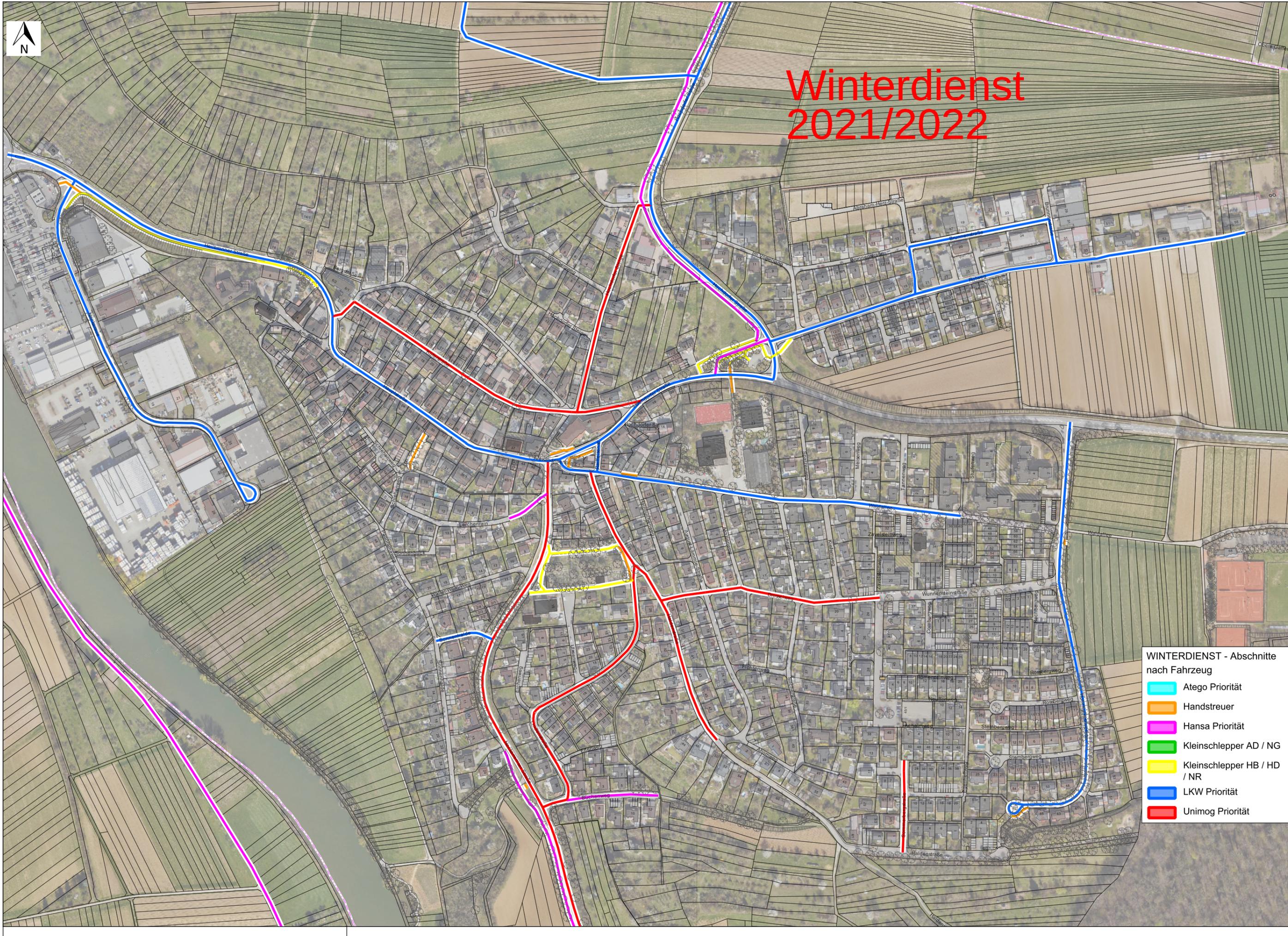


Winterdienst
2021/2022

- WINTERDIENST - Abschnitte nach Fahrzeug
- Atego Priorität
 - Handstreuer
 - Hansa Priorität
 - Kleinschlepper AD / NG
 - Kleinschlepper HB / HD / NR
 - LKW Priorität
 - Unimog Priorität

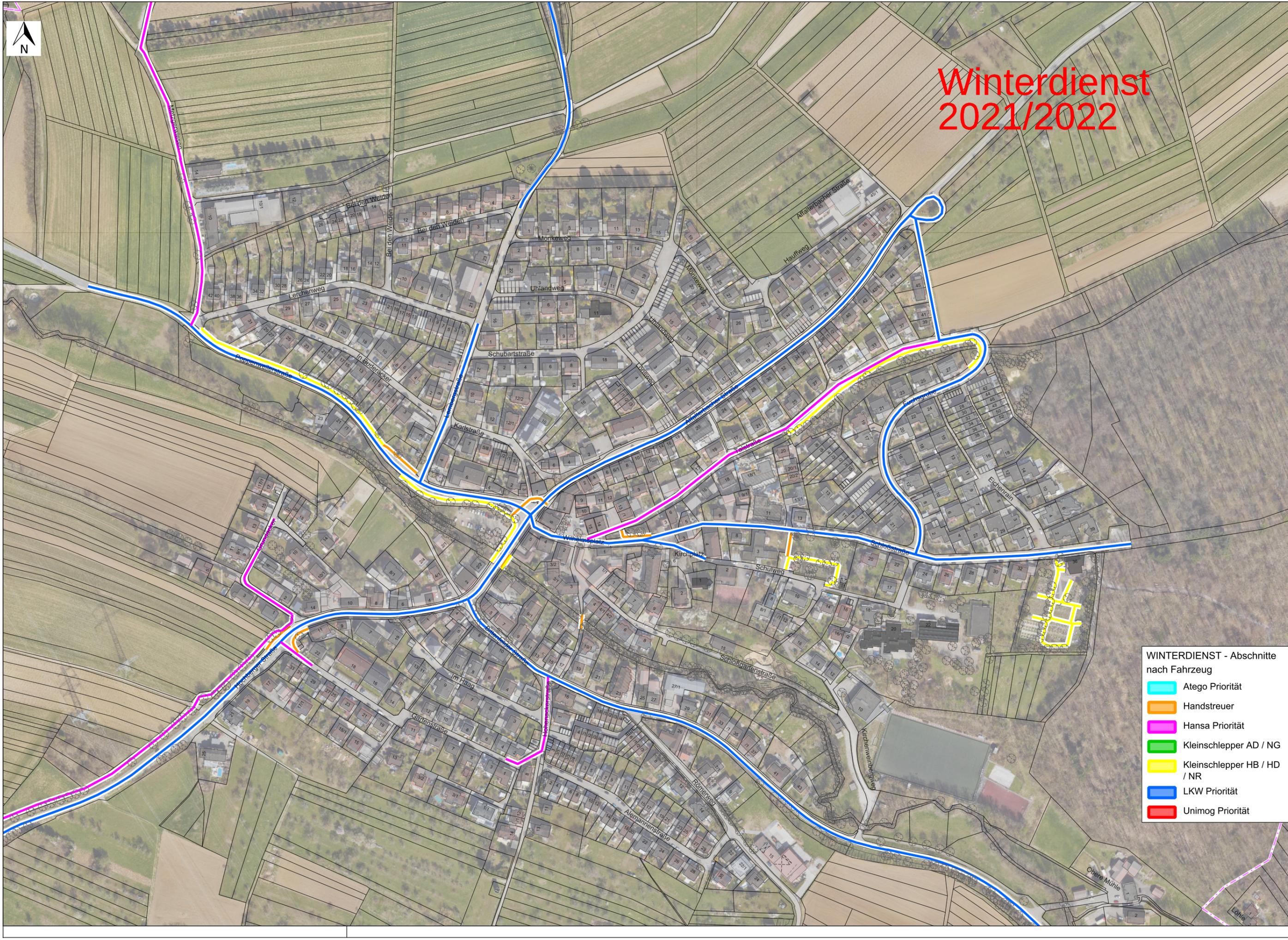


Winterdienst 2021/2022



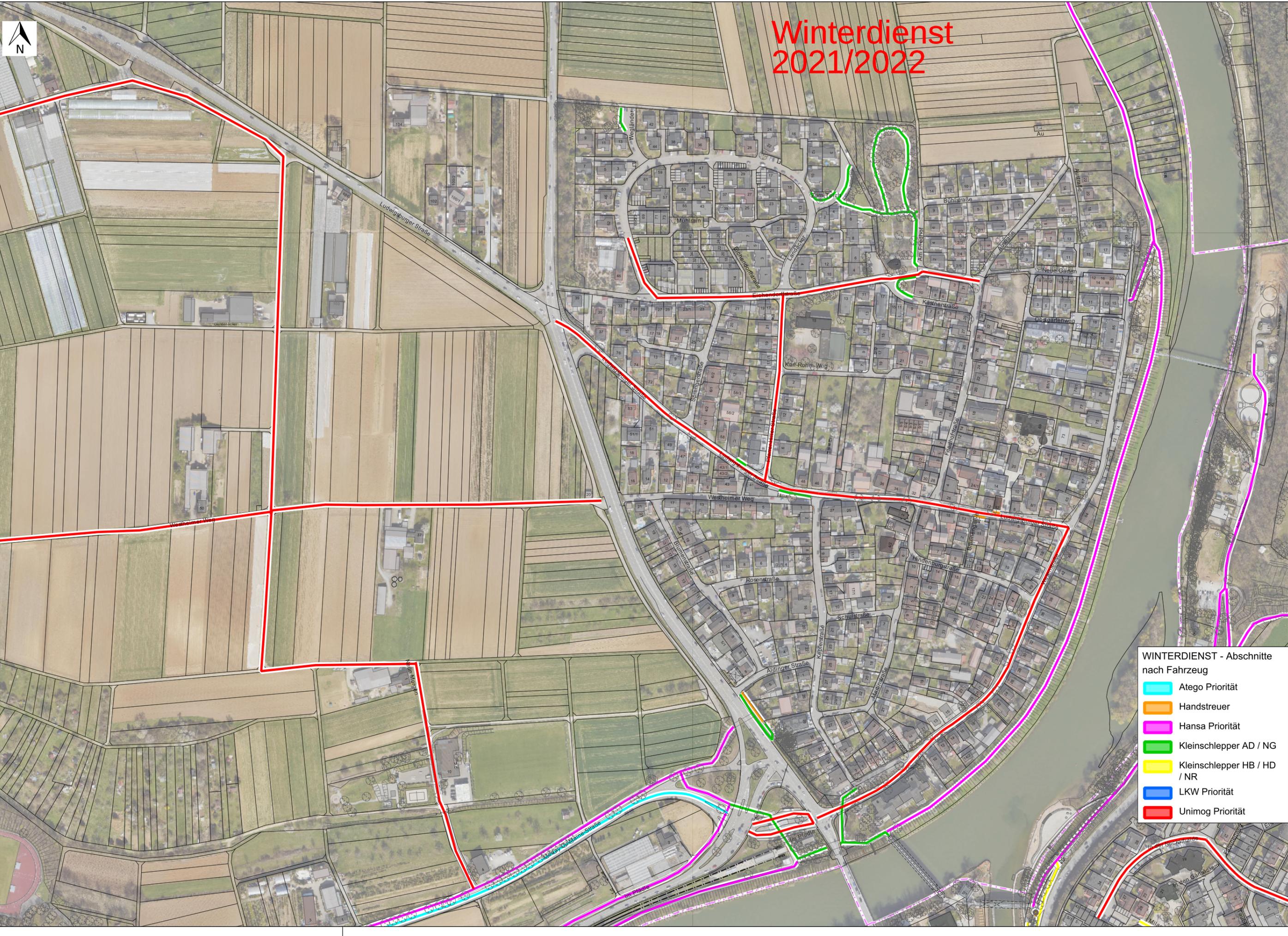
- WINTERDIENST - Abschnitte nach Fahrzeug**
-  Atego Priorität
 -  Handstreuer
 -  Hansa Priorität
 -  Kleinschlepper AD / NG
 -  Kleinschlepper HB / HD / NR
 -  LKW Priorität
 -  Unimog Priorität

Winterdienst 2021/2022



- WINTERDIENST - Abschnitte nach Fahrzeug
- █ Atego Priorität
 - █ Handstreuer
 - █ Hansa Priorität
 - █ Kleinschlepper AD / NG
 - █ Kleinschlepper HB / HD / NR
 - █ LKW Priorität
 - █ Unimog Priorität

Winterdienst 2021/2022

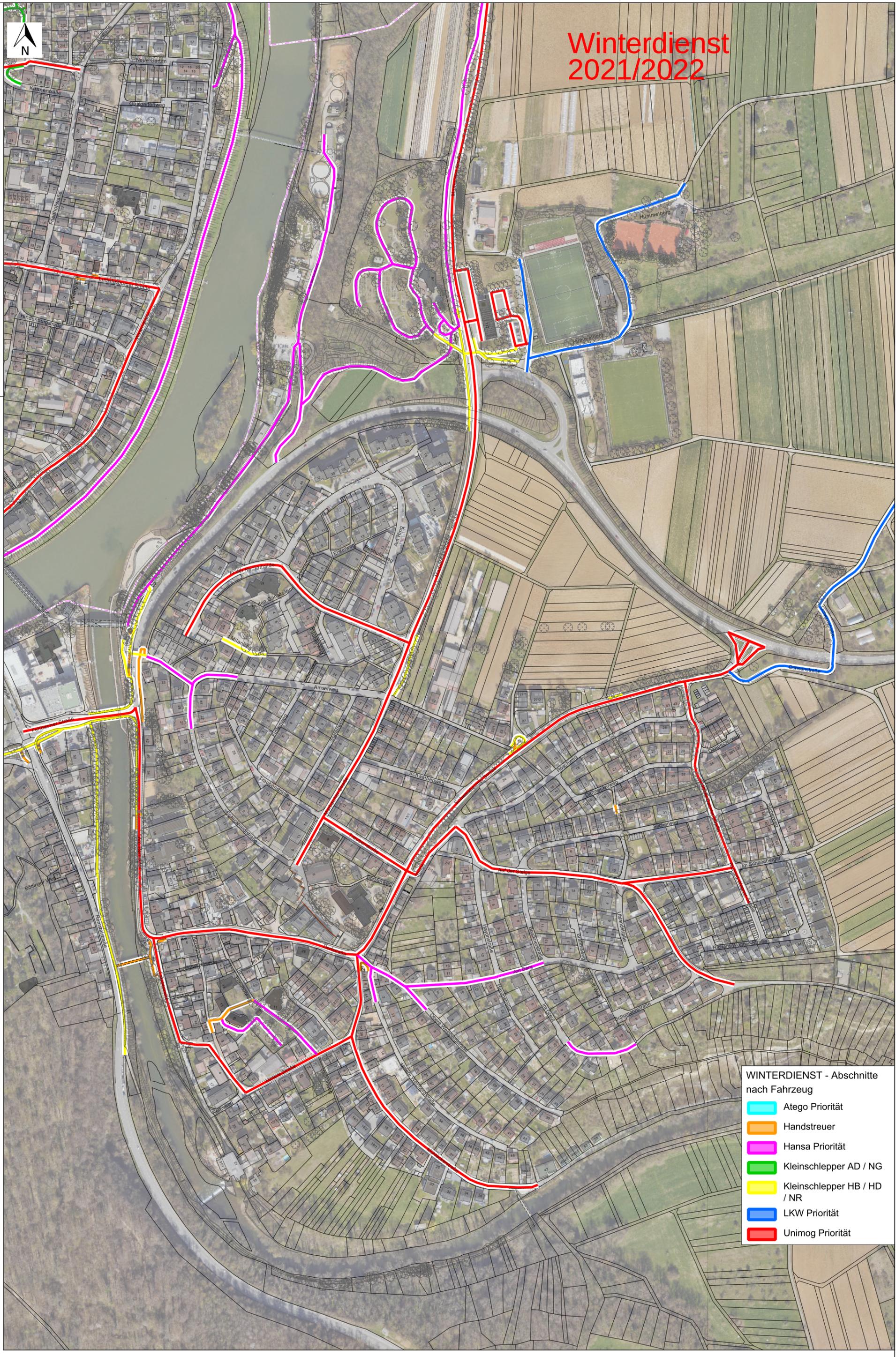


- WINTERDIENST - Abschnitte nach Fahrzeug
-  Atego Priorität
 -  Handstreuer
 -  Hansa Priorität
 -  Kleinschlepper AD / NG
 -  Kleinschlepper HB / HD / NR
 -  LKW Priorität
 -  Unimog Priorität

Winterdienst 2021/2022

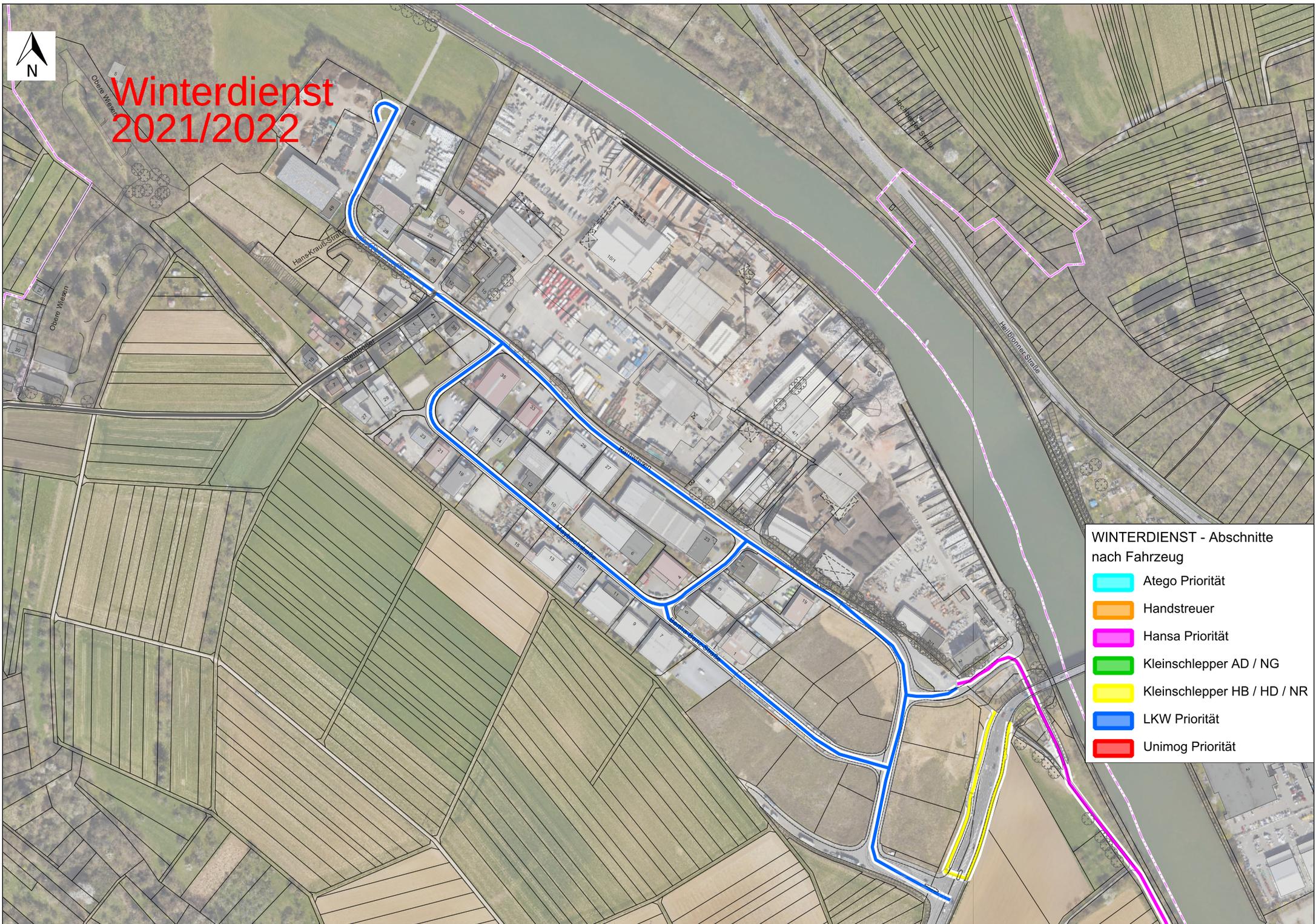


- WINTERDIENST - Abschnitte
nach Fahrzeug
-  Atego Priorität
 -  Handstreuer
 -  Hansa Priorität
 -  Kleinschlepper AD / NG
 -  Kleinschlepper HB / HD / NR
 -  LKW Priorität
 -  Unimog Priorität





Winterdienst 2021/2022



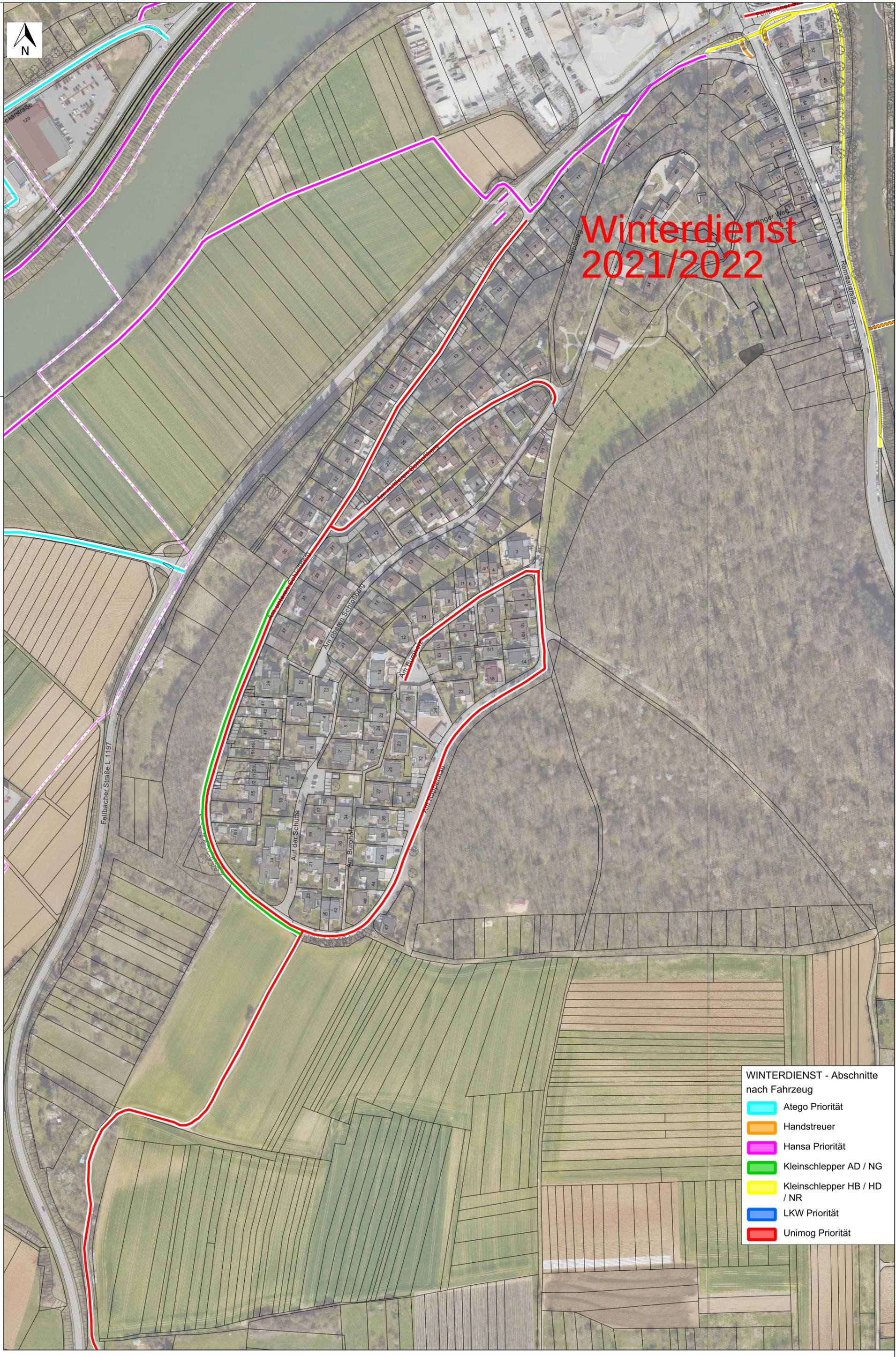
WINTERDIENST - Abschnitte nach Fahrzeug

-  Atego Priorität
-  Handstreuer
-  Hansa Priorität
-  Kleinschlepper AD / NG
-  Kleinschlepper HB / HD / NR
-  LKW Priorität
-  Unimog Priorität



Winterdienst 2021/2022

- WINTERDIENST - Abschnitte
nach Fahrzeug
-  Atego Priorität
 -  Handstreuer
 -  Hansa Priorität
 -  Kleinschlepper AD / NG
 -  Kleinschlepper HB / HD / NR
 -  LKW Priorität
 -  Unimog Priorität



Federführung: Stabsstelle Bürgerbeteiligung

Datum: 06.12.2021

Verfasser/in: Daniela Dürr

Az:

Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Gemeinderat	Beschlussfassung	14.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Vorhabenliste 2022 zur Bürgerbeteiligung in der Stadt Remseck am Neckar

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Vorhabenliste Bürgerbeteiligung 2022 zu.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto:

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Vorhabenliste enthält alle Vorhaben der Stadt Remseck am Neckar, bei denen Bürgerbeteiligung vorgesehen ist. Es sind Vorhaben aufgelistet, die eine rein formelle – also gesetzliche – Beteiligung vorsehen, aber auch Vorhaben, die um die informelle Beteiligung ergänzt worden sind. Beteiligung ist vielfältig und kann durch Anhörungen, Information oder auch Workshops und in Arbeitsgruppen stattfinden.

Die Stabsstelle Bürgerbeteiligung erstellte den Entwurf der Vorhabenliste auf Grund der ihr aus den Fachbereichen genannten Vorhaben. Der Entwurf wurde dem Gemeinderat am 26.10.2021 zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Beschlussfassung wurde der Entwurf auf der Internetseite der Stadt Remseck am Neckar veröffentlicht und in der Remseck Woche sowie den sozialen Netzwerken bekannt gegeben. Seitens der Bürgerschaft wurden innerhalb der Frist keine für die Vorhabenliste relevanten Vorschläge eingebracht.

Die unveränderte Vorhabenliste wird dem Gemeinderat erneut zur Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung vorgelegt.

Die finale Vorhabenliste Bürgerbeteiligung 2022 wird nach Beschlussfassung auf der Internetseite der Stadt Remseck am Neckar veröffentlicht und dort als PDF zum Download zur Verfügung gestellt. In der Remseck Woche und den sozialen Netzwerken erscheint ein Hinweis zur Downloadmöglichkeit.

Anbei erhalten die Sie die finale Fassung der Vorhabenliste Bürgerbeteiligung 2022 mit der Bitte um Zustimmung.

Anlagen:

Vorhabenliste 2022 zur Bürgerbeteiligung in der Stadt Remseck am Neckar

Vorhabenliste 2022 - Bürgerbeteiligung in der Stadt Remseck am Neckar

Vorhaben / Projekt	Beschreibung und Zielsetzung	betroffene Zielgruppe	Thema	Kurzbeschreibung des Beteiligungsverfahrens	Termine
GESAMTSTÄDTISCH					
Neue Mitte Remseck	Einbindung der Bevölkerung in die weitere Planung	Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner	Bauen	Information	
Remseck 2035	Bestandsanalyse im Rahmen der Erstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK)	Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner	Zukunft	Bürgerbefragung	Frühjahr / Sommer 2022
Jugendbeteiligung	Austausch und Gehört werden der Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat	Jugendliche, Schülerinnen und Schüler	Jugend	projektbezogene Beteiligung sowie zusätzlich eine jährliche Jugendveranstaltung	Jugendbarcamp im Herbst 2022
Einwohnerversammlung	Information über das Stadtgeschehen	Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner	Aktuelle Themen	Information	im Herbst 2022
ALDINGEN					
Bebauungsplan Erlenrainweg - 2. Planungsabschnitt	Bereitstellung und Veräußerung von Gewerbegrundstücken	Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner	Bauen	Information	Frühjahr / Sommer 2022
HOCHBERG					
Ortsdurchfahrt Hochberg	Sanierung und verkehrliche Verbesserung der Ortsdurchfahrt	Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner	Verkehr	Information	Anfang 2022
1. Änderung des Bebauungsplans Haldenstraße / August-Lämmle-Straße	Verbesserung der Baumöglichkeiten	Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner	Bauen	Information	Ende 2021 / Anfang 2022
HOCHDORF					
Neugestaltung des Jugend- und Freizeitgeländes Hochdorf	Einbindung der Jugendlichen, Anwohnerinnen und Anwohner	Jugendliche und Anwohnerinnen und Anwohner	Tiefbau Jugend Freizeit	Gemeinsame Gestaltung der überdachten Aufenthaltsbereiche	Frühjahr / Sommer 2022
NECKARREMS					
Bebauungsplan Östlich Marbacher Straße	Bereitstellung und Veräußerung von Wohnbauplätzen	Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner	Bauen	Information	Frühjahr / Sommer 2022



**Zweckverband
Pattonville**

Herr Girrbach

Dieter.Girrbach@pattonville.de

Tel.:07141-2845-18

Fax:07141-2845-11

24. November 2021

Zweckverband Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3, 71686 Remseck

Gemeinderäte
- Kornwestheim
- Remseck

Presse / Öffentlichkeit

Stadtverwaltungen

Tagesordnung der Zweckverbandsversammlung am

**Dienstag 21.12.2021 um 14.00 Uhr,
im Bürgertreff, John- F.-Kennedy-Allee 19/2 in Pattonville**

öffentlich

Vorlage

TOP 1	Abwassergebührenkalkulation 2022 Änderung der Abwassersatzung	31-2021
TOP 2	Anbau Mirjam-Kindertagesstätte – Vergaben - Schreinerarbeiten - Malerarbeiten	32-2021 33-2021
TOP 3	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

Gez.:
Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender



VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 21.12.2021 |
-

Betreff: Kalkulation Abwassergebühren 2022 - Änderungssatzung

Anlagen: Gebührenkalkulation
Statistik

Beschlussvorschlag:

I. Gebührenkalkulation

1. Die Verbandsversammlung stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation Stand Oktober 2021 zu.
2. Der Zweckverband Pattonville beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Der Zweckverband Pattonville wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse des Jahres 2022 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Ansätze der Mittelanmeldung des Entwässerungsbetriebs zum Ergebnis- und Finanzhaushalt des Zweckverbandes für das Jahr 2022 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über Kostenverteilungsschlüssel (Anl. 7).
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 1,7% berücksichtigt (vgl. dazu Anlage 4). Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt (Anl.2).
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

- laufende Kosten (Kanalisation, Sonderbauwerke)	13,5%
- kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25,0%
- kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0%
- kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0%
- kalkulatorische Kosten Kläranlage Kornwestheim	5,0%

Der Straßenentwässerungsanteil an den laufenden Kosten, die für die Entsorgung der Abwässer des Zweckverbandes in den öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Kornwestheim entstehen, ergibt sich durch eine direkte Zurechnung aus der Entgeltkalkulation der Stadt Kornwestheim. Für 2022 beträgt der Anteil 5.900,00 €.

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre (Anl. 6):

a) Ein noch bestehender Teilbetrag von 55.917,21 € einer ausgleichsfähigen Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 89.240,21 € wird ausgeglichen.

b) Ein noch bestehender Teilbetrag von 1.547,00 € einer ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Jahr 2018 in Höhe von insgesamt 17.859,94 € wird ausgeglichen.

c). Ein Teilbetrag von 1.458,54 € einer ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem zweijährigen Kalkulationszeitraum 2019/2020 in Höhe von insgesamt 45.464,54 € wird ausgeglichen.

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation gelten ab dem 01. Januar 2022 die folgenden Abwassergebühren:

Schmutzwassergebühr: 1,47 € je m³ Schmutzwasser

Niederschlagswassergebühr (unverändert): 0,52 € je m² versiegelter Grundstücksfläche

II. Änderungssatzung

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Pattonville am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

In § 43 Absatz 1 der Abwassersatzung ist der Betrag von 1,27 Euro durch den Betrag von 1,47 Euro zu ersetzen.

§2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Sachstand

Die gesplittete Abwassergebühr in Pattonville beträgt seit dem 01.01.2021 1,27 € je m³ Schmutzwasser und 0,52 € je m² versiegelter Grundstücksfläche. Die Festsetzung erfolgte durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2020 auf der Grundlage der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021.

Die beigefügte Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 wurde durch den Betriebsführer des Zweckverbandes, die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB) erstellt. Rechtsgrundlage für die Gebührenkalkulation sind die §§ 13 ff Kommunalabgabengesetz (KAG). Entsprechend § 13 (1) KAG ist der Zweckverband berechtigt, Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.

I. Ansatzfähige Kosten und prognostizierte Leistungseinheiten im Kalkulationszeitraum

Die Gebühren dürfen gemäß § 14 (1) KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Den ansatzfähigen Kosten der vorliegenden Gebührenkalkulation liegt die Mittelanmeldung der SWLB für den Entwässerungsbetrieb Pattonville zum Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Jahr 2022 zugrunde. Die Aufteilung dieser Planungskosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt wiederum über Kostenverteilungsschlüssel.

Davon ausgehend ergeben sich für das Jahr 2022 gebührenfähige Plankosten von 429.215 € (Plan 2021: 424.687 €) für den Teilhaushalt der Schmutzwasserbeseitigung und von 97.646 € (Plan 2021: 93.087 €) für den Teilhaushalt der Niederschlagswasserbeseitigung. Die ansatzfähigen Gesamtkosten von 526.882 € liegen damit geringfügig um rund 1,8% über dem Planansatz des Vorjahres von 517.774 €.

Des Weiteren wird für 2022 mit einer gebührenrelevanten Schmutzwassermenge von 330.000 m³ und einer gebührenrelevanten versiegelten Grundstücksfläche von 182.000 m² gerechnet. Die Ausgangsbasis für diese Prognose bilden die vorliegenden Ist-Werte des Jahres 2020.

Aus der Division der ermittelten gebührenfähigen Plankosten durch die zu erwartenden gebührenrelevanten Schmutzwassermengen bzw. versiegelten Grundstücksflächen, ermittelt sich zunächst – ohne Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen - ein Schmutzwasser-Gebührensatz von 1,30 € je m³ Schmutzwasser und ein Niederschlagswasser-Gebührensatz von 0,54 € je m² versiegelter Grundstücksfläche.

II. Ausgleich von Vorjahresergebnissen im Kalkulationszeitraum 2022

Für die Teilhaushalte bestehen derzeit noch die folgenden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus vorausgegangenem Kalkulationszeiträumen:

	Schmutzwasserbeseitigung Kostenüberdeckung (+)/ Kostenunterdeckung (-)	Niederschlagswasserbeseitigung Kostenüberdeckung (+)/ Kostenunterdeckung (-)
2017	-55.917,21 €	0,00 €
2018	0,00 €	1.547,00 €
2019/2020*	-98.894,71 €	45.464,54 €
Gesamt	-154.811,92 €	47.011,54 €

* zweijähriger Kalkulationszeitraum; die Rechnungsergebnisse 2019 und 2020 werden deshalb saldiert ausgewiesen

Gemäß § 14 (2) KAG müssen Kostenüberdeckungen über zukünftige Gebührenkalkulationen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Der Zweckverband hat in der Vergangenheit immer eine vollständige Kostendeckung des Gebührenhaushaltes angestrebt. Insofern wird empfohlen, die noch bestehende ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 55.917,21 € in die Kalkulation für das Jahr 2022 einzustellen, damit diese vollständig innerhalb der gesetzlichen Frist von 5 Jahren über den Gebührenhaushalt refinanziert werden kann. Zudem wird davon ausgegangen, dass zur Stabilisierung des Niederschlagswasser-Gebührensatzes über die Kalkulation 2022 die noch bestehende ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 1.547,00 € und ein geringer Teilbetrag von 1.458,54 € der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem zweijährigen Kalkulationszeitraum 2019/ 2020 in Höhe von insgesamt 45.464,54 € ausgeglichen werden. Die nach dieser Verwendung noch auch aus dem Zeitraum 2019/ 2020 verbleibende ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 44.006,00 € muss dann gemäß § 14 (2) KAG bis zum Jahr 2025 über die folgenden Gebührenkalkulationen ausgeglichen werden; die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem zweijährigen Kalkulationszeitraum 2019/2020 in Höhe von insgesamt 98.894,71€ kann bis zum Jahr 2025 ausgeglichen werden.

III. Gebührensätze ab dem 01.01.2022

Durch den vorgeschlagenen Ausgleich der Ergebnisse aus Vorjahren erhöhen sich für die Schmutzwasserbeseitigung die gebührenfähigen Kosten von insgesamt 429.215 € auf 485.133 €; die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung verringern sich von insgesamt 97.646 € auf 94.641 €.

Aus der Teilung dieser Kosten durch die gebührenrelevanten Mengen errechnet sich ein Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung von **1,47 € je m³ Schmutzwasser** und ein gegenüber dem Vorjahr unveränderter Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung von **0,52 € je m² versiegelter Grundstücksfläche**.

Damit für den Entwässerungshaushalt des Zweckverbandes die volle Kostendeckung erzielt werden kann, wird vorgeschlagen, die Abwassergebühren in dieser Höhe ab dem 01.01.2022 festzusetzen.

Durch eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr entsprechend dem Beschlussvorschlag entstehen für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt mit einem Frischwasserbezug (= Schmutzwassermenge) von 185 m³ **Mehrkosten pro Jahr von 37 €**.

IV. Ausblick auf die Jahre 2023 ff

Die Gebührensätze können nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich noch bis einschließlich 2023 konstant auf einem Niveau von 1,47 € je m³ Schmutzwasser und 0,52 € je m² versiegelter Grundstücksfläche gehalten werden.

Zum 01.01.2024 ist dann allerdings davon auszugehen, dass die Gebühren voraussichtlich auf etwa 1,55 € je m³ und 0,60 € je m² angehoben werden müssen. Ausschlaggebend hierfür sind gleichmäßig steigende Unterhaltungsaufwendungen für die technischen Einrichtungen (Kanäle, Mulden-Rigolen, Regenbecken), sowie sonstige Aufwendungen und Abschreibungen.

Zum 01.01.2025 ist mit einem weiteren Anstieg der Gebührensätze auf etwa 1,65 € je m³ und 0,65 € je m² zu rechnen. Die zu erwartenden Erhöhung ist, neben weiterhin kontinuierlich steigenden laufenden Kosten, im Wesentlichen darauf zurück zu führen, dass im Bereich der Kläranlage Kornwestheim nach aktuellem Planungsstand in den Jahren 2022 bis 2024 Investitionsausgaben in Höhe von rund 5,25 Mio € für den Bau eines Umleitungskanals und den Umbau des Regenüberlaufbeckens 13 anfallen werden, Hieraus entstehen wiederum für den Gebührenhaushalt des Zweckverbandes in 2025 anteilige Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von voraussichtlich rund 35 bis 40 T€.

V. Allgemeine Informationen

Nach einer Erhebung des Statistischen Landesamts, Stand 1. Januar 2021 (Anlage) beträgt der durchschnittliche gesplittete Gebührensatz in Baden-Württemberg 1,98 € je m³ Schmutzwasser und 0,48 € je m² versiegelter Grundstücksfläche. Für Kornwestheim, Remseck und Stuttgart gelten, Stand 1. Januar 2021, die folgenden Gebührensätze:

Kornwestheim:	1,50 €/ m ³ , 0,25 €/ m ²
Stuttgart:	1,69 €/ m ³ , 0,73 €/ m ²
Remseck:	1,94 €/ m ³ , 0,87 €/ m ²



Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Pattonville

Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2022

Inhaltsübersicht

	Seite	
Allgemeine Vorbemerkung	2	
Ermittlung des Deckungsbedarfs	3	
Anlagen		
Anlage 1	Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	4
Anlage 2	Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte	6
Anlage 3	Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge	8
Anlage 4	Ermittlung der Zinsaufwendungen	10
Anlage 5	Ermittlung der Leistungseinheiten	11
Anlage 6	Stand Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus Vorjahren	12
Anlage 7	Kostenverteilungsschlüssel	13
Anlage 8	Straßenentwässerungsanteil bei der Abwassergebühr	14

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

**Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und
Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes**

Bezeichnung	vgl. Anlage	2022			
		Gesamtsumme	Straßenent- wässerungs- anteil	Entwässerungseinrichtung zentral	
				Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
		€	€	€	€
laufende Kosten	1	533.100	29.026	441.550	62.525
abzüglich laufende Erlöse	1	-3.700	-500	-1.850	-1.351
kalkulatorische Abschreibungen	2	300.595	36.625	108.944	155.025
abzüglich Auflösungen	3	-226.729	-7.687	-106.555	-112.486
kalkulatorische Verzinsung	4	-3.934	15.007	-12.874	-6.067
Zwischensummen		599.332	72.471	429.215	97.646
gebührenfähiger Deckungsbedarf				429.215	97.646
Leistungseinheiten	5			330.000 m³	182.000 m²
kostendeckende Gebührensätze				1,30 €/m³	0,54 €/m²
Ausgleich Ergebnisse aus Vorjahren					
2017	6			55.917	0
2018	6			0	-1.547
2019/2020	6			0	-1.459
gebührenfähiger Deckungsbedarf				485.133	94.641
Leistungseinheiten	5			330.000 m³	182.000 m²
kostendeckende Gebührensätze				1,47 €/m³	0,52 €/m²

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

Bezeichnung	Ergebnis- konto	Gesamtbetrag 2022		Kanalisation und Sonderbauwerke	
				%	€
		€			€
Materialaufwand					
Strom-/Gas-/Ölbezug	42120000	4.600,00	100,00%		4.600,00
Wasserbezug	42120000	0,00	100,00%		0,00
Regenbecken	42120100	20.000,00	100,00%		20.000,00
Kanalnetz	42120200	20.000,00	100,00%		20.000,00
Mulden-Rigolen-System	42120300	33.000,00	100,00%		33.000,00
Sonstige	42120400	2.200,00	100,00%		2.200,00
Sonstige Aufwendungen					
Buchverluste auf Anlagenabgänge		0,00	100,00%		0,00
Post- und Fernsprechgebühren	443100000	3.400,00	100,00%		3.400,00
Werbekosten und Inserate	443100000	1.000,00	100,00%		1.000,00
Prüfungs- und Beratungskosten	443100000	5.000,00	100,00%		5.000,00
Sonstige Fremdleistungen	443100000	0,00	100,00%		0,00
Betriebsführungsentgelt	445810000	82.100,00	100,00%		82.100,00
Zwischensumme		171.300,00			171.300,00
Verwaltung		0,00	100,00%		0,00
nicht verteilte Kosten		0,00	100,00%		0,00
Summe		171.300,00			171.300,00

Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung				
Schmutzwasserbeseitigung		85.650,00	50,00%	85.650,00
Niederschlagswasserbeseitigung der				
Grundstücke		62.524,50	36,50%	62.524,50
Straßen		23.125,50	13,50%	23.125,50
Summen		171.300,00		171.300,00

Einleitentgelte Stadt Kornwestheim ¹	44581000	
Schmutzwasserbeseitigung		355.900,00
Niederschlagswasserbeseitigung der		
Grundstücke		0,00
Straßen		5.900,00
Summe		361.800,00

¹ Die Einleitentgelte ergeben sich aus der Entgeltkalkulation der Stadt Kornwestheim vom 25.10.2021

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

Bezeichnung	Hhstelle	Gesamtbetrag		
		2022		
		€	%	€
Auflösung Rückstellungen		0,00	100,00%	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	33110000	3.700,00	100,00%	3.700,00
Sonstige Erträge periodenfremd		0,00	100,00%	0,00
Summe		3.700,00		3.700,00

Zuordnung der Erlöse zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung				
Schmutzwasserbeseitigung		1.850,00	50,00%	1.850,00
Niederschlagswasserbeseitigung der				
Grundstücke		1.350,50	36,50%	1.350,50
Straßen		499,50	13,50%	499,50
Summe		3.700,00		3.700,00

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte (RBW)							
Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK	RBW 31.12.2020	Abschreibung 2021	RBW 31.12.2021	Abschreibung 2022	RBW 31.12.2022	
	€	€	€	€	€	€	
Mischwasserbeseitigung (lt. AN 31.12.2020)							
- Kanäle	4.910.049,85	3.230.353,93	97.462,84	3.132.891,09	97.462,84	3.035.428,25	
- Grundstücke RÜB und Hebeanlagen	968.956,49	593.718,09	19.054,98	574.663,11	19.054,98	555.608,13	
- Abwasserhebeanlagen	91.823,32	3.635,34	213,85	3.421,49	213,85	3.207,64	
- Regenüberlaufbecken	881.623,25	223.031,15	10.858,09	212.173,06	10.858,09	201.314,97	
- GIS-Anteil Software u. datenmigration für GAG	24.153,99	16.239,44	1.993,80	14.245,64	1.993,80	12.251,84	
Zugang 2021: Kanalnetz Bezirk West	160.000,00				1.600,00	158.400,00	
Zwischensumme	7.036.606,90	4.066.977,95	129.583,56	3.937.394,39	131.183,56	3.966.210,83	
davon Anteil der Straßenentwässerung	25,00%	1.759.151,73	1.016.744,49	32.395,89	984.348,60	32.795,89	991.552,71
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	45,00%	3.166.473,11	1.830.140,08	58.312,60	1.771.827,48	59.032,60	1.784.794,87
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	30,00%	2.110.982,07	1.220.093,39	38.875,07	1.181.218,32	39.355,07	1.189.863,25
Schmutzwasserbeseitigung (lt. AN 31.12.2020)							
- Schmutzwasserkanäle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Schmutzwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Niederschlagswasserbeseitigung (lt. AN 31.12.2020)							
- Niederschlagswasserkanäle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
./. Anteil der Straßenentwässerung	50,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	50,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte (RBW)						
Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK	RBW 31.12.2020	Abschreibung 2021	RBW 31.12.2021	Abschreibung 2022	RBW 31.12.2022
	€	€	€	€	€	€
Mulden Rigolen System (lt. AN 31.12.2020)						
- Kanäle	3.004.006,75	1.550.198,93	99.320,31	1.450.878,62	99.320,31	1.351.558,31
Zugang 2021: Grundschule	185.000,00		6.160,50	178.839,50	6.160,50	172.679,00
Zugang 2022: Mulden-Rigolen pauschal	50.000,00				1.665,00	48.335,00
Zugang 2022: Mirjam Kindergarten	50.000,00				1.665,00	48.335,00
Zwischensumme	3.289.006,75	1.550.198,93	105.480,81	1.629.718,12	108.810,81	1.620.907,31
davon Anteil der Straßenentwässerung	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	100,00%	3.289.006,75	105.480,81	1.629.718,12	108.810,81	1.620.907,31
Beteiligung an den Anlagen der Stadt Kornwestheim						
Sammler und RÜB (lt. AN 31.12.2020 & Aufteilung der Stadt Kornwestheim)						
- Finanzierungsbeiträge Sammler	55.035,11	17.260,82	1.775,33	15.485,49	1.775,33	13.710,17
- Finanzierungsbeiträge Regenüberlaufbecken	68.853,56	21.594,75	2.221,08	19.373,67	2.221,08	17.152,58
Zwischensumme	123.888,67	38.855,57	3.996,41	34.859,16	3.996,41	30.862,75
davon Anteil der Straßenentwässerung	25,00%	30.972,17	9.713,89	8.714,79	999,10	7.715,69
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	45,00%	55.749,90	17.485,01	15.686,62	1.798,38	13.888,24
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	30,00%	37.166,60	11.656,67	10.457,75	1.198,92	9.258,82
Kläranlage (lt. AN 31.12.2020 & Aufteilung der Stadt Kornwestheim)						
- Finanzierungsbeiträge Kläranlage	1.750.716,99	612.109,73	56.474,77	555.634,96	56.474,77	499.160,19
Zugang 2021:	4.000,00		64,60	3.935,40	129,20	3.806,20
Zwischensumme	1.754.716,99	612.109,73	56.539,37	559.570,36	56.603,97	502.966,39
davon Anteil der Straßenentwässerung	5,00%	87.735,85	30.605,49	27.978,52	2.830,20	25.148,32
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	85,00%	1.491.509,44	520.293,27	475.634,81	48.113,37	427.521,43
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	10,00%	175.471,70	61.210,97	55.957,04	5.660,40	50.296,64
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung	4.713.732,45	2.367.918,35	108.169,45	2.263.148,90	108.944,36	2.226.204,54
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung	5.612.627,12	2.843.159,96	151.208,74	2.877.351,22	155.025,20	2.870.326,03
Gesamtsumme Straßenentwässerung	1.877.859,74	1.057.063,87	36.221,96	1.021.041,91	36.625,19	1.024.416,71

Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge (RAB)

Bezeichnung des Abzugskapitals		Ertrags-	RAB	Auflösung	RAB	Auflösung	RAB
		zuschüsse	31.12.2020	2021	31.12.2021	2022	31.12.2022
		€	€	€	€	€	€
Zuschüsse Mischwasserbeseitigung - inkl. RÜB (lt. AN 31.12.2020)							
- RÜB West		286.936,52	127.399,82	15.953,67	111.446,15	15.953,67	95.492,48
- RÜB Grünbühl		739.754,70	478.692,87	14.795,09	463.897,78	14.795,09	449.102,69
Zwischensumme		1.026.691,22	606.092,69	30.748,76	575.343,93	30.748,76	544.595,17
davon Anteil der Straßenentwässerung	25,00%	256.672,81	151.523,17	7.687,19	143.835,98	7.687,19	136.148,79
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	45,00%	462.011,05	272.741,71	13.836,94	258.904,77	13.836,94	245.067,83
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	30,00%	308.007,37	181.827,81	9.224,63	172.603,18	9.224,63	163.378,55
Abwasserbeiträge - Anteil Mischwasserkanäle (lt. AN 31.12.2020)							
- Anteil Mischwasserkanäle	52%	5.095.474,92	3.175.462,84	101.909,51	3.073.553,33	101.909,51	2.971.643,82
Zwischensumme		5.095.474,92	3.175.462,84	101.909,51	3.073.553,33	101.909,51	2.971.643,82
davon Anteil der Straßenentwässerung	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme ohne Straßenentwässerung abzgl. allg. dez. Anteil (vgl. Anlage 7)		5.095.474,92 0,00	3.175.462,84 0,00	101.909,51 0,00	3.073.553,33 0,00	101.909,51 0,00	2.971.643,82 0,00
Zwischensumme		5.095.474,92	3.175.462,84	101.909,51	3.073.553,33	101.909,51	2.971.643,82
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	60,00%	3.057.284,95	1.905.277,70	61.145,71	1.844.132,00	61.145,71	1.782.986,29
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	40,00%	2.038.189,97	1.270.185,13	40.763,80	1.229.421,33	40.763,80	1.188.657,53
Bezeichnung des Abzugskapitals							
		Ertrags-	RAB	Auflösung	RAB	Auflösung	RAB
		zuschüsse	31.12.2020	2021	31.12.2021	2022	31.12.2022
		€	€	€	€	€	€
Abwasserbeiträge - Anteil Mulden-Rigolen (lt. AN 31.12.2020)							
- Anteil Mulden-Rigolen	30%	2.939.697,07	1.831.997,79	58.793,95	1.773.203,84	58.793,95	1.714.409,89
Zwischensumme		2.939.697,07	1.831.997,79	58.793,95	1.773.203,84	58.793,95	1.714.409,89
davon Anteil der Straßenentwässerung	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme ohne Straßenentwässerung abzgl. allg. dez. Anteil (vgl. Anlage 7)		2.939.697,07 0,00	1.831.997,79 0,00	58.793,95 0,00	1.773.203,84 0,00	58.793,95 0,00	1.714.409,89 0,00
Zwischensumme		2.939.697,07	1.831.997,79	58.793,95	1.773.203,84	58.793,95	1.714.409,89
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	100,00%	2.939.697,07	1.831.997,79	58.793,95	1.773.203,84	58.793,95	1.714.409,89

Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge (RAB)

Bezeichnung des Abzugskapitals	Ertrags-	RAB	Auflösung	RAB	Auflösung	RAB
	zuschüsse	31.12.2020	2021	31.12.2021	2022	31.12.2022
	€	€	€	€	€	€
Klärbeiträge - Anteil Kläranlage (lt. AN 31.12.2020)						
- Anteil Kläranlage 18%	1.763.818,25	1.099.198,66	35.276,36	1.063.922,30	35.276,36	1.028.645,94
Zwischensumme	1.763.818,25	1.099.198,66	35.276,36	1.063.922,30	35.276,36	1.028.645,94
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 89,50%	1.578.617,33	983.782,80	31.572,34	952.210,46	31.572,34	920.638,12
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 10,50%	185.200,92	115.415,86	3.704,02	111.711,84	3.704,02	108.007,82
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung	5.097.913,33	3.161.802,22	106.554,99	3.055.247,23	106.554,99	2.948.692,24
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung	5.471.095,32	3.399.426,59	112.486,40	3.286.940,19	112.486,40	3.174.453,79
Gesamtsumme Straßenentwässerung	256.672,81	151.523,17	7.687,19	143.835,98	7.687,19	136.148,79

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

2022

	Gesamt €	Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlags- wasserbeseitigung €	Straßenent- wässerung €
Restbuchwerte (vgl. Anlage 2)				
31.12.2021	6.161.542,03	2.263.148,90	2.877.351,22	1.021.041,91
31.12.2022	6.120.947,28	2.226.204,54	2.870.326,03	1.024.416,71
Summe	12.282.489,32	4.489.353,45	5.747.677,25	2.045.458,62
arithmetischer Mittelwert	6.141.244,66	2.244.676,72	2.873.838,62	1.022.729,31
Restauflösungsbeträge (Vgl. Anlage 3)				
31.12.2021	-6.486.023,40	-3.055.247,23	-3.286.940,19	-143.835,98
31.12.2022	-6.259.294,82	-2.948.692,24	-3.174.453,79	-136.148,79
Summe	-12.745.318,22	-6.003.939,47	-6.461.393,98	-279.984,78
arithmetischer Mittelwert	-6.372.659,11	-3.001.969,73	-3.230.696,99	-139.992,39
verzinsbares Anlagekapital	-231.414,45	-757.293,01	-356.858,37	882.736,92
Mischzinssatz	1,70%	1,70%	1,70%	1,70%
Kalkulatorische Verzinsung 2022	-3.934,05	-12.873,98	-6.066,59	15.006,53

Ermittlung der Leistungseinheiten
--

Schmutzwasserbeseitigung	m³
abgerechnete Schmutzwassermenge 2020	320.487
geplante Schmutzwassermenge 2021	317.000
erwartete Veränderung 2022	13.000
zu erwartende Schmutzwassermenge 2022	330.000

Niederschlagswasserbeseitigung	m²
abgerechnete versiegelte Fläche 2020	182.179
geplante versiegelte Fläche 2021	183.000
erwartete Veränderung 2022	-1.000
zu erwartende versiegelte Fläche 2022	182.000

Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen der Vorjahre

Jahr	Rechnungsergebnis																Ausgleich in Folgejahren		nicht mehr ausgleichbar
	Kostenüberdeckung (+)	Kostenunterdeckung (-)	2016		2017		2018		2019/2020		2021		2022		Kostenüberdeckung (-)	Kostenunterdeckung (+)	Saldo		
	SW	NW	SW	NW	SW	NW	SW	NW	SW	NW	SW	NW	SW	NW	SW	NW			
2013	25.293,83	12.772,42	-35.000,00	-2.000,00	0,00	-10.772,42	9.706,17	0,00							0,00	0,00	0,00	0,00	
2014	28.060,79	-20.376,72			-16.407,51		-11.653,28	20.376,72							0,00	0,00	0,00	0,00	
2015	54.694,74	-3.422,28			0,00	0,00	0,00	0,00	-54.694,74	3.422,28					0,00	0,00	0,00	0,00	
2016	-18.520,74	2.761,37				-2.761,37	0,00	0,00	18.520,74	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	
2017	-89.240,21	-25.916,42				0,00	0,00	0,00	33.323,00	7.530,00	0,00	18.386,42	55.917,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2018	22.070,52	17.859,94									-22.070,52	-16.312,94	0,00	-1.547,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2019/2020*	-98.894,71	45.464,54											0,00	-1.458,54	98.894,71	-44.006,00	54.888,71	0,00	
Gesamt	-76.535,78	29.142,85	-35.000,00	-2.000,00	-16.407,51	-13.533,79	-1.947,11	20.376,72	-2.851,00	10.952,28	-22.070,52	2.073,48	55.917,21	-3.005,54	98.894,71	-44.006,00	54.888,71	0,00	

* es handelt sich um einen zweijährigen Kalkulationszeitraum; die Betriebsergebnisse 2019 und 2020 werden deshalb saldiert ausgewiesen

**Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung
Übersicht über die verwendeten Verteilungsschlüssel**

Bezeichnung	Anteil für die Schmutzwasser- beseitigung der Grundstücke	Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung			Quelle/ Grundlage für den Verteilungsschlüssel
		Gesamt	davon Grundstücke	davon Straßen	
Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)					
Mischwasserbeseitigung (Kanäle, Sammler, RÜB) - ohne Straßenentwässerung	45,00% 60,00%	55,00% 40,00%	30,00% 40,00%	25,00% 0,00%	Musterberechnung der vedewa - veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140
Grundstücksanschlüsse	50,00%	50,00%	50,00%	0,00%	
Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle)	0,00%	100,00%	50,00%	50,00%	BVerwG (Urteil vom 09.12.1983)
Mulden-Rigolen-System	0,00%	100,00%	100,00%	0,00%	wurde zu 100% der Grundstücksentwässerung zugeordnet, da ausschließlich das Niederschlagswasser der Grundstücke aufgenommen wird.
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle)	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Kläranlage Kornwestheim - ohne Straßenentwässerung	85,00% 89,50%	15,00% 10,50%	10,00% 10,50%	5,00% 0,00%	Rechtssprechung des VGH Baden-Württemberg
lfd. Kosten und Erlöse					
Kanalisation und Sonderbauwerke - ohne Straßenentwässerung	50,00% 57,80%	50,00% 42,20%	36,50% 42,20%	13,50% 0,00%	Musterberechnung der vedewa, veröffentlicht in BWGZ 21/1998, S. 749 ff, bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW - Urteil vom 07-10-2004, Az: 2S 2806/02
Einleitentgelt Abwasseranlagen Kornwestheim					direkte Zurechnung auf die Kostenträger aus der Entgeltkalkulation der Stadt Kornwestheim
Auflösung der Ertragszuschüsse					
Abwasserbeiträge					
Kanalbeiträge (Anteil Mischwasserkanäle)	60,00%	40,00%	40,00%	0,00%	Musterberechnung der vedewa - veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140
Kanalbeiträge (Anteil Mulden-Rigolen-System)	0,00%	100,00%	100,00%	0,00%	Musterberechnung der vedewa - veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140
Klärbeiträge	89,50%	10,50%	10,50%	0,00%	Rechtssprechung des VGH Baden-Württemberg
Zuschüsse	siehe kalkulatorische Kosten				

Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr

(BWGZ 21/98)

- MUSTERBERECHNUNG DER VEDEWA -

Bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW (Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02)

Straßenentwässerungsanteil bei der Abwassergebühr						
Bezeichnung der Fläche	Anteil an der Gesamtfläche	Abflussbeiwert	Befestigte, an die Kanalisation angeschlossene Fläche	jährlicher Niederschlag m3 (ha*a)	jährliche in die Kanalisation gelangende Niederschlagswassermenge m3 (ha*a)	in %
öffentliche Fläche	20%	0,9	18%	7.000	1.260	27%
Private Fläche	80%	0,6	48%	7.000	3.360	73%

Bezeichnung			Anteil an der MW-Menge	Anteil NW an der Gesamtmenge	Anteil an den Betriebskosten Kanalisation
Schmutzwassermenge			50%		50,00%
Niederschlagswassermenge (öffentliche und private Flächen)			50%		
öffentliche Flächen (Straßen)				27%	13,50%
private Flächen				73%	36,50%
Summen			100%	100%	100,00%

Trink- und Abwasserpreise

Trink- und Abwasserpreise in Baden-Württemberg – Entwicklung seit 1979									▼ *)
Jahr	Trinkwasser ¹⁾	Abwasser			Grundgebühr für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ³⁾	Gemeinden ⁴⁾ mit gesplitteter Abwassergebühr ⁵⁾	Gemeinden ⁴⁾ mit Grundgebühr		
		Einheitsgebühr ²⁾	gesplittete Gebühr				für die Wasserversorgung	für die Abwasserentsorgung ⁶⁾	
			Schmutzwasser ²⁾	Niederschlagswasser					
	EUR/m ³	EUR/m ³	EUR/m ²	EUR/Jahr	Anzahl				
1979	0,64	0,56
1984	0,83	0,83
1987	0,88	0,93
1988	0,97	0,96
1991	1,07	1,12	.	.	19,80	.	1,069	.	.
1992	1,12	1,23	.	.	19,92	.	1,070	.	.
1993	1,24	1,40	.	.	20,88	.	1,079	.	.
1994	1,33	1,57	.	.	21,72	.	1,080	.	.
1995	1,41	1,70	.	.	23,64	.	1,082	.	30
1996	1,45	1,81	.	.	24,12	.	1,082	.	32
1997	1,49	1,87	1,44	0,23	25,44	4	1,083	.	42
1998	1,53	1,90	1,44	0,23	25,80	4	1,082	.	49
1999	1,53	1,93	2,02	0,50	25,56	6	1,082	.	56
2000	1,54	1,93	2,04	0,60	25,44	8	1,082	.	58
2001	1,57	1,96	2,04	0,60	25,68	8	1,082	.	59
2002	1,62	2,00	2,09	0,74	26,76	7	1,082	.	65
2003	1,65	2,06	2,13	0,75	27,24	8	1,083	.	69
2004	1,71	2,11	1,40	0,65	27,12	13	1,084	.	53
2005	1,75	2,15	1,40	0,59	28,20	13	1,083	.	68
2006	1,78	2,18	1,45	0,55	28,68	17	1,082	.	75
2007	1,81	2,24	1,37	0,64	29,16	21	1,081	.	78
2008	1,84	2,27	1,44	0,64	29,64	23	1,079	.	81
2009	1,87	2,32	1,51	0,64	30,96	27	1,069	.	82
2010	1,91	2,39	1,77	0,44	32,28	656	1,071	.	64
2011	1,94	2,36	1,85	0,43	32,76	934	1,071	.	66
2012	1,97	2,68	1,87	0,44	33,48	1.016	1,072	.	63
2013	2,01	2,79	1,90	0,45	35,04	1.034	1,076	.	62
2014	2,03	2,99	1,92	0,45	36,48	1.061	1,076	.	60
2015	2,07	2,96	1,93	0,46	40,20	1.066	1,077	.	55
2016	2,11	2,86	1,94	0,46	41,88	1.069	1,077	.	56
2017	2,12	3,07	1,94	0,47	44,16	1.070	1,078	.	55
2018	2,15	3,15	1,94	0,47	46,20	1.071	1,078	.	57
2019	2,20	3,18	1,94	0,47	48,72	1.071	1,079	.	59
2020	2,23	3,14	1,95	0,48	49,67	1.072	1,082	.	61
2021	2,28	3,19	1,98	0,48	51,66	1.073	1,083	.	63

*) Haushaltstarife jeweils am 1. Januar des Jahres. Nach Einwohnern gewichtet.

1) Einschließlich Mehrwertsteuer. In allen Gemeinden wird eine verbrauchsabhängige Trinkwassergebühr erhoben.

2) Gebührenmaßstab ist der Trinkwasserverbrauch. In allen Gemeinden wird eine am Trinkwasserverbrauch orientierte Abwassergebühr erhoben.

3) Die Grundgebühr bezieht sich auf einen haushaltsüblichen Wasserzähler (Q3 4 m³/h). Einbezogen ist die Grundgebühr für die Wasserversorgung oder die Summe der Grundgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

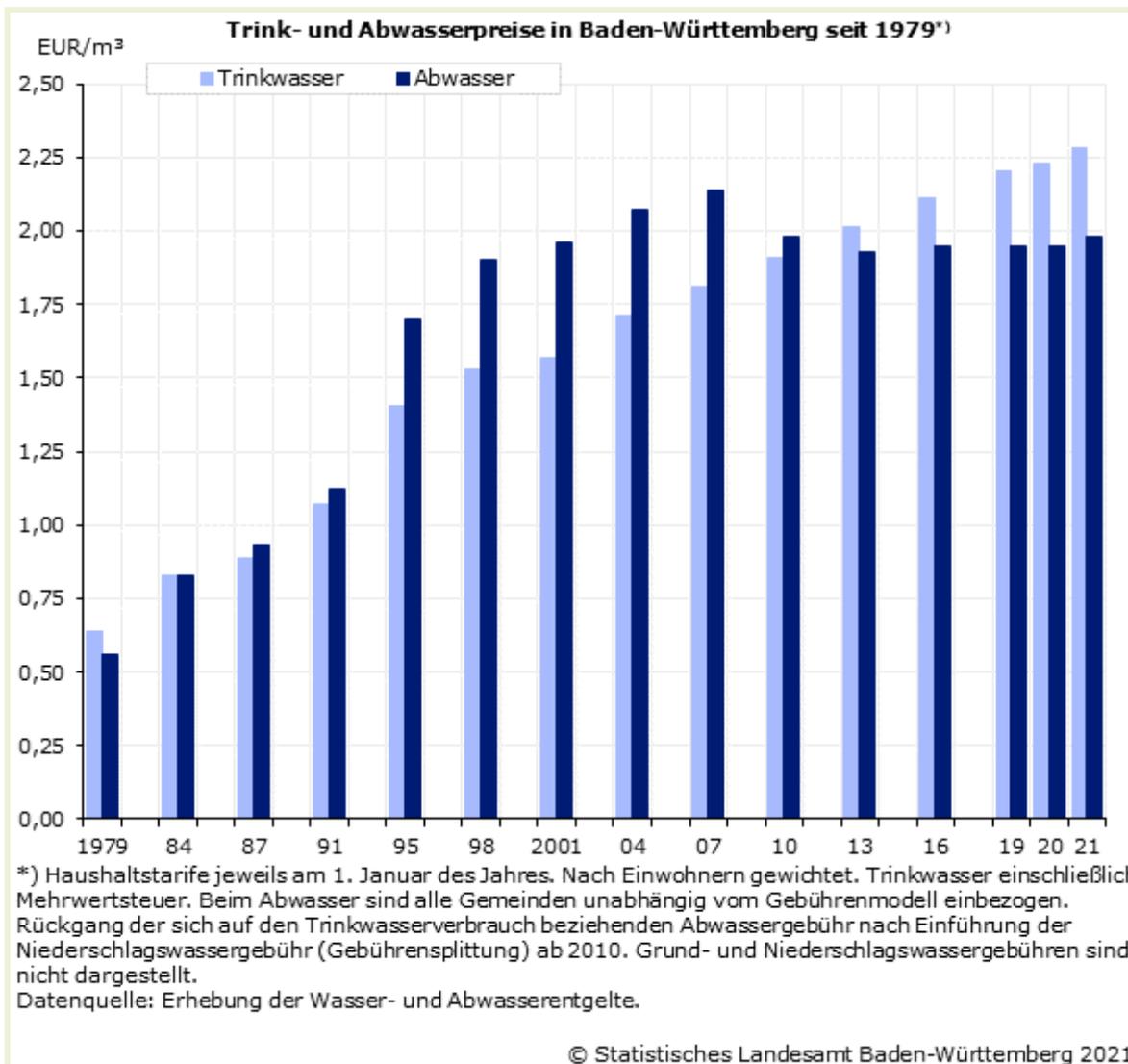
4) Anzahl der Gemeinden in Baden-Württemberg insgesamt: bis 2006: 1.111; 2007: 1.110; 2008: 1.109; 2009 und 2010: 1.102; ab 2011: 1.101.

5) Ohne Gemeinden, in denen Haushalte auf Antrag nach der gesplitteten Gebühr, ansonsten grundsätzlich nach der Einheitsgebühr veranlagt werden (ab 2016: 1 Gemeinde).

6) In allen Gemeinden mit einer Grundgebühr für die Abwasserentsorgung wird diese zusätzlich zur Grundgebühr für die Wasserversorgung erhoben.

Datenquelle: Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2021



Weitere Informationen

[Hinweise zur Ergebnisdarstellung](#)

[Interaktive Karten: Umwelt/Wasser](#)

Zeichenerklärung

- Mehr als nichts, jedoch weniger als die Hälfte der kleinsten verwendeten Einheit
- nichts vorhanden (genau Null)
 - Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an
- / Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- () Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher
- (·) unter 50 erfasste Fälle bei einer Stichprobenerhebung
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- S geschätzte Zahl
- D Durchschnitt (arithmetisches Mittel)

Mill. Millionen

Mrd. Milliarden

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2021



Nr. 32/2021

Gi

Datum: 16.11.21

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 21.12.2021 |
-

Vergabe Anbau Mirjam-Kindertagesstätte - Schreinerarbeiten

Anlage: Vergabevermerk (**nichtöffentlich**)

Beschlussvorschlag:

Die Schreinerarbeiten zum Anbau der Mirjam-Kindertagesstätte werden zum Angebotspreis von 39.744,66 Euro an die Firma Munny GmbH, Enzstr. 37, 70806 Kornwestheim vergeben.

Sachstand:

Die Arbeiten wurden ausgeschrieben. Es ging 1 Angebot ein. Das Architekturbüro Pieper hat das Angebot und den Bieter überprüft.

Das einzige Angebot hat die Firma Munny abgegeben, so dass vorgeschlagen wird an diese Firma zu vergeben.

Im Kostenanschlag 2018 lag die Summe für Schreinerarbeiten bei 47.310,21 Euro.

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender



Nr. 33/2021

Gi

Datum: 16.11.21

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 21.12.2021 |

Vergabe Anbau Mirjam-Kindertagesstätte - Malerarbeiten

Anlage: Vergabevermerk (**nichtöffentlich**)

Beschlussvorschlag:

Die Schreinerarbeiten zum Anbau der Mirjam-Kindertagesstätte werden zum Angebotspreis von 46.874,10 Euro an die Firma Seyfferle GmbH, Schickhardt-Ring 2, 71726 Benningen vergeben.

Sachstand:

Die Arbeiten wurden ausgeschrieben. Es gingen 4 Angebot ein. Das Architekturbüro Pieper hat die Angebote und die Bieter überprüft.

Bieterliste:

Rang	Bieter Nr:	Firma	Angebot brutto 19 % MwSt.
1.	2	Maler Seyfferle GmbH, Benningen	€ 46.874,10
2.	3		€ 54.574,59
3.	4		€ 54.618,62
4.	1		€ 59.840,34

Das günstigste Angebot hat die Firma Seyfferle abgegeben, so dass vorgeschlagen wird an diese Firma zu vergeben.

Im Kostenanschlag 2018 lag die Summe für Schreinerarbeiten bei 21.241,23 Euro. Die deutliche Überschreitung dieser Schätzung ergibt sich daraus, dass damals die genaue Ausführung des Bauwerkes (Materialien) noch nicht feststand. Eine Nachberechnung anhand den jetzt verwendeten Materialien ergibt einen Kostenanschlag von ca. 44.000 Euro.

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender

Federführung: Fachbereich Finanzen

Datum: 06.12.2021

Verfasser/in: Achim Heberle

Az: 020.070

Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Gemeinderat	Beschlussfassung	14.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Annahme von Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung zu.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto:

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+ €	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+ €	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Als Anlage werden die seit der letzten Beratung des Gemeinderats am 28.09.2021 (Vorlage 161/2021) eingegangenen Zuwendungsangebote vorgelegt.

Anlagen:

Zuwendungsangebote

Annahme einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung

Datum	Zuwendungsgeber/-in (Name)	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert in Euro	von dem/der Zuwendungs- geber/-in gewünschter Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäfts- beziehungen zu dem/der Zuwendungsgeber/-in
	SPENDEN			
11.08.2021	V/i/t Physio Tobias Durlach, Ludwigsburg	500,00	Spendenbank Jubiläumsbäume	keine
02.11.2021	Sanbays GmbH Remseck am Neckar	Spielmaterial 1.185,27	Kita Waldallee	keine
04.11.2021	Ricardo und Volker Gensberger GbR, Sulzbach an der Murr	500,00	Kita Neckarhalde	keine
15.11.2021	Basarteam Kita Lange Straße	200,00	Bücherei Aldingen	keine
18.11.2021	Plessing GmbH Schlosserei und Stahlbau Remseck am Neckar	250,00	Baumspende Jubiläumsbaum	keine
18.11.2021	Pascal Mühlich Kornwestheim-Pattonville	250,00	Baumspende Jubiläumsbaum	keine
18.11.2021	Kanzlei für Steuer- und Wirtschaftsberatung Michael Wied, Remseck am Neckar	250,00	Baumspende Jubiläumsbaum	keine

